



**KULTUSMINISTERIUM**  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kultusministerium NRW · Postfach 101103 · 4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf, den 5. März 1992

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

Besuchszeit 10 - 15 Uhr  
Vorherige telefonische Anmeldung erbeten!

Fernsprech-Sa -Nr. (02 11) 8 96 03

Durchwahl 8 96 - 32 43

Fernschreiber 8 582 967 kmnw d

Telefax (02 11) 8 96 32 20

Z C 1 - 11.09.00 - 44/92

Bei Antwortschreiben bitte Aktenzeichen angeben!

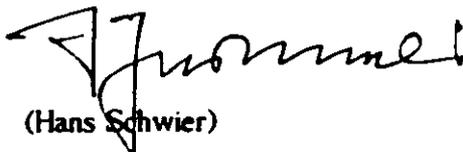
Betr.: Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 11.03.1992

Anlg.: 1 Bericht

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung beabsichtigt, sich in der Sitzung am 11.03.1992 mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1992 zu befassen.

Als Anlage ist hierzu eine Beratungsunterlage mit der Bitte beigelegt, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Da der Nachtragshaushalt 1992 im Kontext mit dem Handlungskonzept der Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen zu sehen ist, habe ich in meinem Bericht an den Ausschuß auch die übrigen Maßnahmen des Handlungskonzepts erläutert und den derzeitigen Stand der beabsichtigten Maßnahmen dargestellt.

  
(Hans Schwier)



# Effektivere Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechte Zuweisung von Lehrerstellen

- Bericht des Kultusministeriums zur Umsetzung des  
Handlungskonzepts der Landesregierung vom 26. 11. 1991 -

## Gliederung

### Vorbemerkung

#### A. Neugewichtung und Anpassung von Standards

1. Klassengrößen
2. Unterrichtsstunden für Schüler
3. Lehrerstunden für zusätzliche Lerngruppen
4. Lehrerstunden für Schulveranstaltungen über den Unterricht hinaus
5. Mehr Lehrerstunden für den Unterricht
6. Durchgängige Festsetzung des Ganztagszuschlags auf 20 %
7. Übernahme der Aufgaben der Abendrealschule durch die Einrichtungen der Weiterbildung
8. Reduzierung der für Lehrerfortbildung benötigten Lehrerstunden
9. Reduzierung der zur Qualifikationserweiterung benötigten Lehrerstunden

#### B. Haushaltsmäßige Konsequenzen

1. Nachtragshaushalt 1992
2. Quantitatives Gesamtergebnis von Nachtragshaushalt und Standardanpassung
3. Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung zum Schuljahr 1992/93

#### C. Sicherung einer Personalausstattung der Schulen im Einklang mit der Haushaltslage

#### D. Verbesserung der Effizienz der Stellenbewirtschaftung, Schulverwaltung und Schulorganisation

1. Mehr Mitwirkungsrechte für kommunale Schulträger
2. Schulaufsicht
3. Mehr Effektivität durch eine Allgemeine Dienstordnung für Schulen
4. Schulentwicklungsplanung
5. Verbesserungen im Schulmanagement
  - Kooperation
  - Lehrerfortbildung
  - Lehrereinstellungsverfahren
  - Vertretungsunterricht
  - Brauchtumstage
6. "Geld statt Lehrerstellen"

7. Mehr Flexibilität und Effektivität durch Änderung des LPVG
8. Mehr Effektivität durch verbesserte ADV-Ausstattung

Anlagen 1 - 3

## Vorbemerkung

Klagen über Unterrichtsausfall haben die Landesregierung am 19.6.90 veranlaßt, einen privaten Gutachter mit der Untersuchung der Schulorganisation und des Lehrbedarfs in NRW zu beauftragen.

Die zentrale Aussage des am 13.10.1991 vorgelegten Gutachtens lautet: "Das System der Lehrbedarfsplanung und -deckung ist derzeit nicht in der Lage, seine Zielsetzung angemessen zu erfüllen und Unterrichtskürzungen und -ausfälle zu vermeiden. Ursächlich hierfür ist die Auseinanderentwicklung der bedarfsbestimmenden und bedarfsdeckenden Parameter im System. Kernelement ist dabei das Auseinanderklaffen der rechtlich fixierten und der sich rechnerisch ergebenden Werte für die Schüler-Lehrer-Relation." (Kienbaum - Summary, S. 1)

Um die Stimmigkeit des Systems wiederherzustellen, hält der Gutachter eine "Grundsanie- rung" für erforderlich und führt dazu aus: "Die Erwartung, daß diese Grundsanie- rung allein durch Maßnahmen in Randbereichen möglich ist, ist nicht zutreffend. Es sind im Gegenteil entweder außerordentlich hohe Haushaltsmittel in der Größenordnung von bis zu etwa DM 2 Mrd. p.a. oder erhebliche Einschnitte vor allem in den Bereichen Klassen / Kursfrequenzen, Lehrerarbeitszeit, Differenzierung und Angebote außerhalb der Stundentafel notwendig." (Kienbaum-Summary S. 2)

Die von der Landesregierung eingesetzte Interministerielle Projektgruppe (IPG) hat in ihrem Bericht diesen grundsätzlichen Befund des Gutachters bestätigt.

Die in der öffentlichen Diskussion vorgetragene Behauptung, der Gutachter habe unter "Grundsanie- rung" eine Änderung der Schulstruktur verstanden, ist somit unzutreffend.

Am 26.11.1991 hat die Landesregierung ein ausgewogenes Handlungskonzept beschlossen, das die notwendige Grundsanie- rung leistet. Teilweise folgt das Handlungskonzept den Vorschlägen des privaten Gutachters, teilweise aber auch nicht. So wäre z. B. nach Auffassung der Landesregierung der Wegfall des Muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts für ausländische Schülerinnen und Schüler gerade in der gegenwärtigen politischen Lage das völlig falsche Signal.

Im Interesse solider Landesfinanzen enthält das Handlungskonzept in erheblichem Umfang bedarfsredu- zierende Elemente. Dabei ist hervorzuheben, daß diese Reduzierungen gegenüber den im Lande gültigen Berechnungsgrößen erfolgen, nicht gegenüber dem Ist-Zustand in den Schulen. Über Haushalt und Nachtragshaushalt 1992 erfolgen deutliche quantitative Verbesserungen auf der Seite der Bedarfs- deckung. Schließlich sieht das Handlungskonzept eine Reihe von Maßnahmen vor, die die Flexibilität des Systems verbessern sowie die Effizienz von Stellenbewirtschaftung, Schulverwaltung und Schulorgani- sation steigern.

Der Nachtragshaushalt geht bis an die Grenze des finanzwirtschaftlich Möglichen. Von einer wichtigen Ausnahme (Relationsverbesserung Berufsschule 45 auf 42,5) abgesehen verzichtet er auf Korrekturen der Schüler-Lehrer-Relationen. Seine Schwerpunkte liegen vielmehr in der Absicherung der für

unterschiedliche Mehr- und Ausgleichsbedarfe benötigten Stellen sowie bei zusätzlichen Einstellungsmöglichkeiten.

Schon der Haushalt 1992 sieht 3620 Einstellungsmöglichkeiten im Schulbereich vor. Mit dem Nachtrag werden weitere 1750 Einstellungsmöglichkeiten neu geschaffen, so daß sich die Gesamtzahl auf 5370 erhöht.

1550 der 1750 zusätzlichen Einstellungsmöglichkeiten entstehen im Rahmen des Konzepts "Geld statt Stellen". Dieses basiert auf der Überzeugung, daß Dauerbeschäftigungen nur bedingt geeignet sind, relativ schnell wechselnden Bedarfslagen gerecht zu werden, wie sie sich z. B. aufgrund von Erziehungsurlaub oder längerfristiger Erkrankung von Schülerinnen und Schülern ergeben. Hier sind Geldmittel für Mehrarbeit, die Aufstockung von Verträgen, befristete Einstellungen u. ä. die wesentlich flexibleren und effektiveren Instrumente.

Die bedarfsreduzierenden Maßnahmen des Handlungskonzepts sind in ihrem Umfang und in ihren Schwerpunkten so konzipiert, daß sie die Vielfalt und die Leistungsfähigkeit des nordrhein-westfälischen Bildungsangebots aufrechterhalten.

Einschnitte werden nur dort vorgenommen, wo sie nicht zu einer Beeinträchtigung von Bildungschancen führen. So bleibt beispielweise die Stundentafel der Grundschule ungekürzt, während die Stundentafel der Sekundarstufe I mit ihrer vergleichsweise hohen Zahl von durchschnittlich 31 Wochenstunden um eine Stunde reduziert wird. Auch die Erhöhung der durchschnittlichen Klassenfrequenzen ist maßvoll.

Schulformen, die unter erschwerten pädagogischen Bedingungen arbeiten, sind entweder von den Reduzierungen gar nicht oder in geringerem Umfang betroffen. Auf eine Vergrößerung der Lerngruppen an Sonderschulen z. B. ist daher bewußt verzichtet worden; für Hauptschulen wird mit der Klassengröße 24 erstmalig ein niedrigerer Normwert (Richtwert = durchschnittliche Klassenfrequenz) eingeführt, als er für die übrigen weiterführenden Schulen gilt. Auch bei der Reduzierung der Anrechnungstunden gibt es eine besondere Regelung für die Hauptschule.

Zur Umsetzung des Handlungsprogramms ist ein Bündel von Maßnahmen erforderlich, das gesetzliche Änderungen ebenso umfaßt wie neue Erlaßbestimmungen.

Eine Schlüsselstellung nimmt neben dem Nachtragshaushalt die AVO zu § 5 SchFG ein, die die Schülerwochenstunden, die Lehrerpflichtstunden, die Klassengrößen, die Schüler-Lehrerstellen-Relationen und die Zuschlagstellen regelt.

Die Mitwirkung der am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen erfolgt bei den einzelnen Maßnahmen des Handlungskonzepts in den Verfahren, die § 106 LBG sowie das Schulmitwirkungsgesetz vorsehen.

Dieser Bericht folgt in seinem Aufbau dem Handlungskonzept der Landesregierung; Auszüge daraus sind jeweils den einzelnen Abschnitten vorangestellt.

## A. Neugewichtung und Anpassung von Standards

### 1. Klassengrößen

#### Auszug Handlungskonzept:

Die tatsächlichen Durchschnittsklassen- bzw. -kursfrequenzen an den Schulen werden beginnend mit den Eingangsklassen angehoben

- auf 24 in der Grundschule und in der Hauptschule,
- im übrigen in der Sekundarstufe I auf die Richtwerte (28) sowie
- in der gymnasialen Oberstufe um zwei Schüler (von 17,5 auf 19,5)

Davon bleiben ausgenommen die Sonderschulen und Berufsschulen.

Die Regelungen über die Obergrenzen werden nicht geändert.

Die Anhebung der Klassen- und Kursgrößen soll durch Erhöhung der Untergrenzen und durch eine gesetzliche Verpflichtung der Schulträger zu entsprechenden schulorganisatorischen Maßnahmen erreicht werden. Dazu ist beabsichtigt, gesetzlich den Schulträgern verbindliche Grenzwerte vorzugeben, die für die Ermittlung der Gesamtzügigkeit des Schulangebots (einer Schulform) in einer Gemeinde zugrunde zu legen sind. Dementsprechend hat der Schulträger dann die Zügigkeit der einzelnen Schulen zu bestimmen. Nur in diesem Rahmen dürfen Eingangsklassen gebildet werden

Übergangsweise sollen Ausnahmen vorgesehen werden (z.B. einzige Grund- bzw. Hauptschule der Gemeinde); durch eine gesetzliche Verpflichtung der Schulträger zur interkommunalen Schulentwicklungsplanung sollen auch dort mittelfristig ökonomisch vertretbare Schulgrößen erreicht werden.

Schulen für Lernbehinderte, die den geordneten Schulbetrieb nicht erfüllen, sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in schulorganisatorische Maßnahmen einbezogen werden.

Vgl. IPG-Bericht, Bd. II, S. 60 ff

#### Anmerkung zur Umsetzung:

Die Notwendigkeit, bisherige schulische Standards an die finanzpolitischen Realitäten anzupassen, muß auch die Klassenbildung miteinbeziehen. Im Kienbaum-Gutachten und im Bericht der Interministeriellen Projektgruppe ist festgestellt, daß zu kleine Schulen und zu kleine Klassen besonders kostenintensiv sind. Sie benötigen unverhältnismäßig viele Lehrerstunden, um ihren Unterrichtsbedarf abzudecken.

Das Handlungskonzept der Landesregierung sieht vor, daß künftig die Klassen im Durchschnitt um 1 bis 2 Schüler angehoben werden sollen. Dies soll schrittweise geschehen, beginnend mit den Eingangsklassen.

Für die Grundschule und die Hauptschule bedeutet diese Zielvorgabe, daß die tatsächliche durchschnittliche Klassenfrequenz auf 24,

für die übrigen Schulen der Sekundarstufe auf 28 und

für die gymnasiale Oberstufe die durchschnittliche Kursfrequenz auf 19,5 Schülerinnen und Schüler angehoben wird.

(Zum Vergleich: Im Schuljahr 1991/92 beträgt die tatsächliche durchschnittliche Klassenstärke in den Eingangsklassen der Grundschule 22,8, der Hauptschule 22,9, der Realschule 26,2, der Sek. I des Gymnasiums 27,3 und der Gesamtschule 27,8; in der gymnasialen Oberstufe beträgt die durchschnittliche Kursfrequenz 17,5.)

Entsprechend ist der Klassenfrequenzrichtwert, der für die Klassenbildung in der einzelnen Schule nicht unterschritten werden soll, in der Neufassung der AVO zu § 5 SchFG auf 24 bzw. 28 festgelegt (vgl. § 3 Abs. 4 und 5 des Entwurfs).

Sonderschulen und berufsbildende Schulen sind von dieser Regelung ausgenommen, um den besonderen Lern- und Arbeitsbedingungen dieser Schulformen Rechnung zu tragen.

Für Grundschulen und Hauptschulen ist die erheblich niedrigere Durchschnittsgröße von 24 festgeschrieben worden, weil auch hier die Landesregierung um die besonderen Bedingungen und pädagogischen Anforderungen dieser Schulformen weiß.

Wenn nach den Vorgaben des Handlungskonzepts vorgesehen ist, daß die durchschnittlichen tatsächlichen Klassen- und Kursfrequenzen angehoben werden müssen, so ist zugleich aber auch darauf Wert zu legen, daß die Obergrenzen für die Klassenbildung unverändert bleiben.

Die Anhebung der tatsächlichen durchschnittlichen Klassen- und Kursgrößen soll durch Erhöhung der Untergrenzen erreicht werden. Hierzu sieht der Entwurf der AVO unterschiedliche Bandbreiten vor, innerhalb derer die Klassenbildung in den einzelnen Schulformen zu erfolgen hat.

Wegen der unmittelbar bevorstehenden Anmeldeverfahren für das Schuljahr 1992/93 sind die Schulen, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden mit dem Voraberrlaß zur Klassenbildung vom 7. Februar 1992 über die beabsichtigten Änderungen unterrichtet worden. Sie sind insbesondere gebeten worden, dort, wo die Anmeldezahlen der einzelnen Schule eine Klassenbildung im Rahmen der neuen Werte nicht zulassen, Aufnahmeentscheidungen zwischen benachbarten Schulen derselben Schulform und Schulart und mit den Eltern abzustimmen.

Es ist vorgesehen, daß Schulen künftig bei ihrer Klassenbildung verstärkt an die Vorgaben von Schulträger und Schulaufsicht gebunden sind. Dies soll zu einer gleichmäßigen Klassenbildung unter Zugrundelegung des Richtwertes führen. Es ist nicht länger hinnehmbar, daß Schulen trotz stringenter Vorgaben vielfach Eingangsklassen mit Schülerzahlen gebildet haben, die die Klassenfrequenzrichtwerte noch spürbar unterschritten haben. Dies war bislang eine Folge des Umstands, daß Schulen, um dem Wunsch von Eltern zu entsprechen, auch dann noch aus den bei ihren angemeldeten Schülerinnen und Schülern Eingangsklassen gebildet haben, wenn die Zahl der Anmeldungen eine ökonomische Klassenbildung nicht zuließ.

Durch eine gesetzliche Verpflichtung sollen Schulträger verstärkt zu schulorganisatorischen Maßnahmen verpflichtet werden. Dazu ist beabsichtigt, ihnen verbindliche Grenzwerte vorzugeben, die für die Ermittlung der Gesamtzügigkeit des Schulangebots (einer Schulform/Schulart) in einer Gemeinde zugrundezulegen sind. Dementsprechend hat der Schulträger dann die Zügigkeit der einzelnen Schulen zu bestimmen. Nur in diesem Rahmen dürfen Eingangsklassen gebildet werden.

Auch künftig bleibt das Recht der Eltern auf freie Wahl der Schulform gewährleistet. Jedes Kind soll auch künftig im Rahmen zumutbarer Schulwege eine Schulform seiner Wahl erreichen können. Ein Recht auf Wahl einer konkreten Schule kann es nicht geben und hat es auch in der Vergangenheit nicht gegeben. Künftig wird schon einmal die Aufnahme in einer anderen als der zunächst von den Eltern gewünschten Schule erforderlich sein.

## 2. Unterrichtsstunden für Schülerinnen und Schüler

### Auszug Handlungskonzept:

*Die Stundentafeln an den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II (ohne Teilzeit-Berufsschule) werden durchschnittlich jeweils um eine Wochenstunde reduziert. In der Sekundarstufe I soll die*

*Wochenstundenzahl 30 nicht überschreiten; dies soll verbunden werden mit einer generellen Einführung der Fünf-Tage-Woche an allen Schulen. Innerhalb dieser Höchstgrenze wird im Stundenplan ein flexibler Anteil von 1 - 3 Stunden ermöglicht.*

*Vgl. IPG-Bericht, Bd. II, S. 68 f.*

#### Anmerkung zur Umsetzung:

Die Schülerwochenstunden in der Sekundarstufe I und II sollen künftig durchschnittlich um eine Wochenstunde reduziert werden. Nur die Teilzeitberufsschule soll nach dem Handlungskonzept ausgenommen bleiben. Auch andere Bundesländer stehen vor ähnlichen Überlegungen. Die Landesregierung hat sich zu dieser Maßnahme entschlossen, weil sie weiß, daß wir auf Grund eines gewandelten Bildungsbewußtseins der Eltern strenger als bisher darauf zu achten haben, daß Kinder und Jugendliche nicht überfordert werden, während Erwachsene immer weniger arbeiten. Die fachliche Umsetzung dieser quantitativen Rahmenvorgaben (vgl. § 2 AVO) wird in den jeweiligen Stundentafeln geschehen, ohne daß dadurch der angestrebte Bildungsabschluß und dessen Anerkennung durch die anderen Bundesländer gefährdet wird.

Bei der Umsetzung hat sich der Kultusminister an den Zielvorgaben des Handlungskonzepts orientiert. Wenn in der Sekundarstufe II für die Klassen 13 eine Reduzierung um 3 Stunden vorgesehen ist, so deshalb, weil es schulfachlich sinnvoller ist, die Klassen 11 und 12 gänzlich von Reduzierungsmaßnahmen auszunehmen; eine Reduzierung um eine Stunde pro Jahrgang ließe sich nicht organisieren, da Grundkurse immer 3. Leistungskurse in nur 6 Wochenstunden haben. Es bedurfte daher eines Verzichts auf einen Grundkurs in der Jahrgangsstufe 13. Das Ergebnis bleibt gleich: Reduzierung um eine Stunde im Durchschnitt.

Künftig wird es der einzelnen Schule auch erlaubt sein, innerhalb der Stundentafel 1 - 3 Stunden flexibler als bisher zu verfahren. Diese Möglichkeit wird künftig eingeräumt sein, weil die Schulen in die Lage versetzt werden sollen, nach den Erfordernissen der jeweiligen Lerngruppe Schwerpunkte zu setzen. Das heißt auf keinen Fall, daß diese Stunden "wegfallen" dürfen.

Nach dem Handlungskonzept ist auch die generelle Einführung der Fünf-Tage-Woche im Zusammenhang mit der Begrenzung der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden von Schülerinnen und Schülern vorgesehen. Die generelle Einführung soll schrittweise, spätestens mit Beginn des Schuljahres 1993/94 erfolgen. Aufgrund der dafür erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen, die an den einzelnen Schulen dazu zu treffen sind, ist dieser Übergangszeitraum vorgesehen. Für das Schuljahr 1992/93 bleibt es bei dem bisherigen Prinzip der Einführung der Fünf-Tage-Woche durch die einzelne Schule. Im übrigen soll den Schulen der Sekundarstufe I und II die Möglichkeit eingeräumt werden, die volle Fünf-Tage-Woche auf die Sekundarstufe I zu beschränken. Schulen, die z.B. organisatorische Probleme bei der Fachraumbelegung, der Belegung der Einrichtungen für den Schulsport, mit dem Schülertransport oder der Elternmitarbeit (Grund-, Sonderschulen) haben, sollen die Möglichkeit erhalten, an höchstens zwei Samstagen im Monat Unterricht zu erteilen. Die Ausnahmeregelung muß von der Schulkonferenz mit Einverständnis des Schulträgers beschlossen und von der Schulaufsichtsbehörde bestätigt werden. Die vorgesehene Regelung zur Fünf-Tage-Woche wird jetzt in das Beteiligungsverfahren gegeben.

### 3. Lehrerstunden für zusätzliche Lerngruppen

#### Auszug Handlungskonzept:

*Die Lehrerstunden, die für die Bildung zusätzlicher Lerngruppen zur Verfügung stehen, werden maßvoll reduziert (um ca. 10 %). Dabei soll eine nach Schulformen differenzierende Regelung getroffen werden.*

*die Gruppenbildungen aufgrund von Fachleistungsdifferenzierung, Wahlpflichtdifferenzierung und Sicherheitsvorschriften im bisherigen Umfang aufrecht erhält. Wahl- und Neigungsangebote jedoch einschränkt bzw. durch jahrgangsübergreifende Angebote sichert*

*Vgl. IPG-Bericht, Bd. II, S. 70 f.*

#### Anmerkung zur Umsetzung:

Dieser Punkt aus dem Handlungskonzept soll im Rahmen des Erlasses zur neuen Stundentafel für die Sekundarstufe I umgesetzt werden, der zum Beginn des Schuljahres 92/93 in Kraft tritt. Der Erlaß wird die Bildung zusätzlicher - d.h. über die Zahl der Parallelklassen hinausgehender Lerngruppen nur dann zulassen, wenn zuvor die sich aus der Fachleistungsdifferenzierung, aus der laufbahn- bzw. abschlußbezogenen Bestimmungen zur Wahlpflichtdifferenzierung sowie aus Sicherheitsvorschriften ergeben, erfüllt sind und der Schule entsprechende Lehrerstunden zur Verfügung stehen.

Soweit aus sonstigen fachlichen oder pädagogischen Gründen die Bildung zusätzlicher Lerngruppen erforderlich ist, soll darüber hinaus jeweils geprüft werden, ob jahrgangsübergreifende Lerngruppen eingerichtet werden können, sofern sich jahrgangsbezogene Lerngruppen innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten nicht bilden lassen.

#### 4. Lehrerstunden für Schulveranstaltungen über den Unterricht hinaus

##### Auszug Handlungskonzept:

*Die Zahl der Lehrerstunden, die den Vollzeit-Schulen für zusätzliche, d.h. über die Stundentafel hinausgehende Angebote (Chor, Orchester, Arbeitsgemeinschaften Förderkurse) zur Verfügung stehen (rechnerisch an Vollzeitschulen gegenwärtig 1 Stunde pro Klasse), wird halbiert und künftig gezielt und nur bei Bedarf gewährt.*

*Vgl. IPG-Bericht, Bd. II, S. 14 und 71*

##### Anmerkung zur Umsetzung:

Die Richtlinien zur AVO (RdErl.v. 22.02.90/27.05. 1991 - BASS 11-11 Nr.2) sehen vor, daß in dem Lehrerwochenstundenbedarf für jede Klasse eine Lehrerwochenstundenpauschale für besondere pädagogische Aufgaben und Belastungen kleineren Umfangs enthalten ist. Diese beträgt für

- Vollzeitklassen                    1 Lehrerwochenstunde
- Teilzeitklassen                    0,5 Lehrerwochenstunden.

Diese Lehrerstunden sind für zusätzliche, d.h. über die Stundentafel hinausgehende Angebote (Chor, Orchester, Arbeitsgemeinschaften, Förderkurse) vorgesehen. Nach den Maßgaben des Handlungskonzepts soll dieser Ansatz künftig bei Vollzeitschulen halbiert und künftig gezielt und nur bei Bedarf gewährt werden.

Dieser sogenannte z-Wert geht gegenwärtig als ein Element in die Berechnung des Lehrerwochenstundenbedarfs (Schülerwochenstunden plus Differenzierungsbedarf plus z-Wert) und damit in die Schüler-Lehrerstellen-Relationen ein.

Für die Umsetzung des Handlungskonzepts in diesem Punkt ist es also künftig erforderlich, den z-Wert nicht mehr innerhalb der Relationen den Schulen als Grundbedarf zuzuweisen. Er muß als Sonderbedarf außerhalb der Relationen gesondert ausgewiesen und bewirtschaftet werden.

Für die Regelungen zum Schuljahr 92/93 ist eine Veränderung der Relationen und eine Ausweitung dieses Sonderbedarfs im Rahmen des Nachtragshaushalts nicht erreichbar gewesen. Damit kann in diesem Schuljahr noch nicht die gesonderte Herausnahme des z-Werts aus dem Lehrerwochenstundenangebot einer Schule und die Verlagerung der Bewirtschaftung an die Schulaufsichtsbehörde erreicht werden. Möglich und auch vorgesehen ist aber, durch Verwaltungsvorschrift gegenüber den Schulen auf die quantitative Begrenzung im Sinne des Handlungskonzepts hinzuweisen. Die Richtlinien zur AVO werden dies entsprechend umsetzen, indem für Vollzeitklassen künftig nur noch 0,5 Lehrerwochenstunden angesetzt werden.

Zu den schulpraktischen Auswirkungen dieser Maßnahme im Handlungskonzept ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Schulen haben bislang Stellen für diesen Zweck nur im Rahmen der Relationen erhalten. Weil und insoweit die Relationen nicht ausreichen, ist auch der z-Wert für die Schulen nur eine fiktive Größe. Die Kürzung dieses Wertes auf die Hälfte entspricht insofern eine vielfach schon vorzufindenden Realität an den Schulen.

## 5. Mehr Lehrerstunden für den Unterricht

### Auszug Handlungskonzept:

*Die wöchentlichen Lehrerpflichtstunden werden nicht erhöht.*

*Die Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung nichtunterrichtlicher Tätigkeiten und die Ermäßigungsstunden werden insgesamt um 25 % reduziert. Dabei kommen vor allem das allgemeine Entlastungskontingent in Betracht. Um bei der Altersermäßigung eine Gleichbehandlung der Lehrer aller Schulformen wiederherzustellen, sollen die hierfür gewährten Ermäßigungsstunden künftig generell auf die Stundenzahl für Lehrer an Grund- und Hauptschulen abgesenkt werden.*

*Vgl. IPG-Bericht, Bd. II, S. 10, 67, 99*

### Anmerkung zur Umsetzung:

In dem Kienbaum-Gutachten wird der Vorschlag gemacht, die Lehrerpflichtstunden zu erhöhen. Diesem Vorschlag ist der Kultusminister nicht gefolgt. Es kann aber nicht darauf verzichtet werden, die Lehrerarbeitszeit stärker als bisher für den Unterricht einzusetzen. Deshalb werden Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden einerseits und Entlastungsstunden für die Lehrerfortbildung andererseits reduziert.

Hierzu ist das System der Anrechnungsstunden, - das sind die Stunden, die Lehrerinnen und Lehrer für besondere Aufgaben außerhalb des Unterrichts erhalten, - umfassend überarbeitet worden. Die Zielvorgabe des Handlungskonzepts ist es, den Bereich der Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden um insgesamt 25 v.H. zu reduzieren. Hier geht es konkret um ein Unterrichtsvolumen im Ausmaß von 3.000 Stellen. Dies erfordert es, daß alle Anrechnungs- und Ermäßigungstatbestände in die Kürzungen miteinbezogen werden, also auch die Altersermäßigung.

Die Regelungen über die Anrechnungsstunden für Schulleiter (Schulleitungspauschale) und Lehrer (allgemeines Entlastungskontingent) waren bisher im Runderlaß vom 03.10.1984 (BASS 21-11 Nr. 24) geregelt. Sie sind Bestandteil der Pflichtstundenregelung und deshalb jetzt in die Verordnung übernommen worden. Ebenso sind die Regelungen über die Altersermäßigung und die Ermäßigung für Schwerbehinderte in die AVO aufgenommen worden.

Die Altersermäßigung beträgt nach Vollendung des 50. Lebensjahres 2 Wochenstunden, nach Vollendung des 60. Lebensjahres 4 Wochenstunden (RdErl. v. 3.10.1984). Da aber die Arbeitszeit verkürzung (§ 2 Abs. 2 AVO) auf die Altersermäßigung angerechnet wird, liegt die Altersermäßigung inzwischen bei Grundschule und Hauptschule um eine Wochenstunde, bei den übrigen Schulformen - mit Ausnahme des Zweiten Bildungsweges - um eine halbe Wochenstunde und beim Zweiten Bildungsweg um eine Viertelwochenstunde niedriger als nach der Erlaßregelung. Sie liegt also je nach Schulform zwischen 1 bis 1,75 (ab 50) bzw. 3 - 3,75 (ab 60). Eine Reduzierung der Altersermäßigung wird nunmehr dadurch erreicht, daß sie auf das für Grundschullehrer und Hauptschullehrer bestehende Maß von 1 bzw. 3 ab 60 Wochenstunden abgesenkt wird.

Gleichzeitig wird der Beginn der Altersermäßigung entsprechend der Regelung in anderen Ländern auf die Vollendung des 55. Lebensjahres hinausgeschoben.

Für die jetzt 51- bis 55jährigen Lehrerinnen und Lehrer, die also bereits eine Altersermäßigung erhalten, ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Sie behalten ihre Altersermäßigung in dem künftig nach der Vollendung des 55. Lebensjahres geltenden Umfang, also in Höhe von einer Stunde.

Der Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben kommt für die Effizienzsteigerung der Schulen besondere Bedeutung zu; bei der Schulleitungspauschale ist deshalb nur eine geringe Kürzung um ca. 10 v.H. vorgesehen. Nach § 2 Abs. 6 erhalten Schulen mit bis zu zehn Stellen vier Wochenstunden (bisher 3) und Schulen mit mehr als zehn Stellen fünf Wochenstunden (bisher 5) zuzüglich 0,6 (bisher 0,7) Wochenstunde je Stelle bis zur 35. Stelle und 0,2 (bisher 0,2) Wochenstunden für jede weitere Stelle. Die Neuregelung wirkt sich dahingehend aus, daß in erster Linie Schulen mittlerer Größe von den Reduzierungsmaßnahmen betroffen sind, während sich für kleine Grundschulen eine strukturelle Verbesserung ergibt.

Das allgemeine Entlastungskontingent, mit dem zusätzliche Belastungen aus außerunterrichtlichen Tätigkeiten ausgeglichen werden, soll um durchschnittlich ein Drittel gekürzt werden. Die Umsetzung ist in § 2 Abs. 7 getroffen. Im Hinblick auf die vereinfachte Berechnungsgrundlage (als Bezugsgröße dienen nur noch die Grundstellen und der Ganztagszuschlag, nicht mehr die Zuschlagsstellen für ausländische und ausgesiedelte Schüler) ist für die Hauptschule in Abs. 6 und 7 ein Bonus von 0,1 vorgesehen.

Es ist unbestreitbar, daß dies einen herben Einschnitt bedeutet. Aber der Zwang zur Sparsamkeit wird Lehrerräte und Konferenzen noch genauer darauf achten lassen, daß die Kolleginnen und Kollegen entlastet werden, die es unbedingt brauchen. Dabei ist sich der Kultusminister der Tatsache bewußt, daß viele Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen Tag für Tag weitaus mehr als ihre Pflicht tun im Interesse von Kindern und Jugendlichen, ohne dafür Entlastungsstunden zu bekommen oder zu erwarten. Aber Vorrang muß die Unterrichtsversorgung unmittelbar haben!

Die vorgesehene Reduzierung der Schwerbehindertenermäßigung darf nicht zu Mißverständnissen führen. Die pauschale Ermäßigung bleibt völlig unangetastet. Lediglich die zusätzliche Ermäßigung, die über die pauschale Ermäßigung hinaus durch Einzelentscheidung des Dienstvorgesetzten eingeräumt werden kann, soll an eine strengere Einzelfallprüfung geknüpft werden. Insbesondere soll darauf abgestellt werden, wie stark die tatsächliche Beeinträchtigung bei der Unterrichtsausübung ist.

## 6. Durchgängige Festsetzung des Ganztagszuschlags auf 20 %

### Auszug Handlungskonzept:

*Der Zuschlag für Ganztagschulen wird künftig ausschließlich in Höhe von 20 % des Grundbedarfs (bei "sonstigen Sonderschulen" 30 %) fortgeführt. Die für einzelne Schulen bislang bestehende Möglichkeit, einen Zuschlag in Höhe von bis zu 30 % Lehrerstellen in Anspruch zu nehmen, läuft aus.*

*Vgl. IPG-Bericht, Bd. II, S. 20*

### Anmerkung zur Umsetzung:

Im Haushalt 1991 standen über den Ganztagszuschlag von 20 % hinaus in Kapitel 05300 209 Stellen zur Verfügung, die es einem Teil der Ganztagschulen erlaubten, einen Zuschlag in Höhe von bis zu 30 % Lehrerstellen in Anspruch zu nehmen. Bei Einrechnung der 209 Stellen betrug der Ganztagszuschlag bezogen auf alle Schulformen (mit Ausnahme der "sonstigen Sonderschulen") im Haushalt 1991 22,5 %. Im übrigen konnten Überhangstellen in Anspruch genommen werden.

Mit dem Nachtragshaushalt 92 entfallen die zusätzlichen Stellen in 05300; alle Ganztagschulen (mit Ausnahme der "sonstigen Sonderschulen") verfügen somit vom Schuljahr 92/93 an über einen auf 20 % begrenzten Zuschlag.

## 7. Übernahme der Aufgaben der Abendrealschule durch die Einrichtungen der Weiterbildung

### Auszug Handlungskonzept:

*Wegen des vergleichbaren Kurs- und Abschlußangebotes an den Einrichtungen der Weiterbildung werden die Aufgaben der Abendrealschulen auf Dauer von den Einrichtungen der Weiterbildung wahrgenommen. Die angemessene finanzielle Beteiligung des Landes an dieser Aufgabe der Kommunen wird noch geklärt*

### Anmerkung zur Umsetzung:

Die Landesregierung wird dazu in Kürze - unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände - ein organisatorisches und kostenneutrales Konzept vorlegen.

## 8. Reduzierung der für Lehrerfortbildung benötigten Lehrerstunden

### Auszug Handlungskonzept:

*Das für die Lehrerfortbildung benötigte Anrechnungskontingent zum Ausgleich für Moderatoren und Teilnehmer wird um 20 % reduziert.*

*Vgl. IPG-Bericht, Bd. II, S. 37, 74*

#### Anmerkung zur Umsetzung:

Um die für die Lehrerfortbildung insgesamt genutzten Lehrerwochenstunden in dem genannten Umfang zu verringern und damit das Unterrichtsangebot entsprechend zu erhöhen, ist vorgesehen, die den Teilnehmern an Langzeitmaßnahmen der Lehrerfortbildung gewährten Anrechnungsstunden zu verringern. Dies soll durch einen Runderlaß geschehen, der den Sachverhalt einheitlich und sowohl für bereits laufende als auch für zukünftige neue Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen regelt. Die vorgesehene Regelung erfolgt auf der Basis der jeweiligen Fortbildungsstunden und berücksichtigt zudem die unterschiedliche Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer der verschiedenen Schulformen. Die Verringerung der Anrechnungsstunden bedeutet, daß z.B. ein Gymnasiallehrer bei Teilnahme an einer achtstündigen Maßnahme mit regelmäßigem wöchentlichen Termin nicht mehr wie bisher 6, sondern nur noch 4 Anrechnungsstunden erhält.

Der Runderlaßentwurf befindet sich zur Zeit in der Abstimmung. Es folgt die Beteiligung der Hauptpersonalräte der Lehrer aller Schulformen.

Es ist beabsichtigt, den Erlaß zum 01.08.1992 in Kraft zu setzen.

### 9. Reduzierung der zur Qualifikationserweiterung benötigten Lehrerstunden

#### Auszug Handlungskonzept:

*Das Programm zur Qualifikationserweiterung wird im Hinblick auf verbesserte fächerspezifische Bedarfsdeckung durch Neueinstellungen in drei Jahresschritten um jeweils 15 % reduziert; dementsprechend verringert sich die Zahl der zum Ausgleich benötigten Anrechnungsstunden.*

*Vgl. IPG-Bericht, Bd. II, S. 37, 74*

#### Anmerkung zur Umsetzung:

Die Verringerung der für die Durchführung der Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung genutzten Lehrerwochenstunden soll im wesentlichen durch eine weitere Reduktion des Angebotes selbst erfolgen. Gegenüber dem Programmansatz von 1989 ist bereits eine Reduktion um 30 % vorgenommen worden. Vorgesehen ist eine weitere Absenkung in drei Jahresschritten von jeweils 15 %. Hinzu kommt eine Verringerung der Anrechnungsstunden für die Teilnahme an Zertifikatskursen, die der Lehrerfortbildung zuzurechnen sind (vgl. insoweit Nr. A 8.).

Durch die Maßnahme sollen zwar die für diesen Zweck genutzten Lehrerwochenstunden verringert werden. Die durch das Programm zur Qualifikationserweiterung eröffnete Möglichkeit zur Deckung fach- bzw. lehramtsspezifischer Engpässe - ergänzend zum normalen Einstellungsverfahren - soll jedoch in dem erforderlichen Umfang auch nach Abschluß der vorgesehenen Reduzierung erhalten bleiben.

Die einzelnen Verfahrensschritte erfolgen in den nächsten Jahren in Abhängigkeit von den schulform- und fachspezifischen Einstellungskontingenten und werden ab 1993 wirksam.

## B. Haushaltsmäßige Konsequenzen

### Auszug Handlungskonzept:

*Haushaltsmäßige Konsequenzen wird die Landesregierung rechtzeitig in einem Nachtragshaushalt zum Haushaltsplan 1992 ziehen, damit sie zum Schuljahr 1992/93 wirksam und schrittweise in den folgenden Haushaltsjahren fortgeführt werden.*

### Anmerkung zur Umsetzung:

#### 1. Nachtragshaushalt 1992

Der vom Kabinett am 11. Februar 1992 beschlossene Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992 (Nachtragshaushaltsgesetz 1992) betrifft nicht nur das KM, sondern auch andere Ressorts, insbesondere mit Blick auf die beabsichtigte Beschleunigung der Asylverfahren. Der Entwurf läßt zwar im Einzelplan 05 die Gesamtstellenzahl des verabschiedeten Haushalts 1992 unverändert, sieht aber beachtliche - ausgabenwirksame - Verbesserungen für das Schulsystem vor. Im einzelnen ist anzumerken:

Mit dem Entwurf des Nachtrags 1992 wird das Konzept verfolgt, neben einer Relationsverbesserung bei der Teilzeitberufsschule und einem Ausländer-/Aussiedlerzuschlag für Realschule und Gymnasium zunächst alle Sonderbedarfe, die bisher nur durch kw-Stellen oder zu Lasten der Stellenreserve oder des normalen Unterrichts abgedeckt wurden, im Haushalt auszuweisen. Insgesamt werden zusätzliche Bedarfe in Höhe von 2.446 Stellen haushaltsmäßig abgesichert, davon im Umfang von 1.546 Stellen durch Streichung von kw-Vermerken. In Höhe der verbleibenden 900 Stellen werden bisher für Erziehungsurlaub (750) und Sonderunterricht (150) veranschlagte Stellen abgesetzt, so daß sich der Gesamtstellenbestand des Einzelplans 05 nicht verändert.

Wie den anderen Ressorts wird dem Kultusministerium nach Wegfall der 750 Stellen für Erziehungsurlaub nunmehr erlaubt, in allen Beurlaubungsfällen - auch in kw-Schulkapiteln - bei Erziehungsurlaub gemäß § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Haushaltsgesetz Aushilfskräfte zu beschäftigen. Es werden daher im Umfang von rd. 1.400 Stellen (Beurlaubungsfälle im Jahresdurchschnitt) Mittel für befristete Beschäftigungen bereitgestellt. Ferner werden als Ersatz für die abgesetzten 150 Stellen für Sonderunterricht ebenfalls Geldmittel für Aushilfskräfte zur Verfügung gestellt. Insgesamt werden somit Mittel für 1.550 befristete Beschäftigungsverhältnisse veranschlagt. Außerdem sollen in kw-Kapiteln weitere 200 unbefristete Einstellungen durch Inanspruchnahme von freiwerdenden kw-Stellen ermöglicht werden, um Unterrichtsausfall in Mangelfächern zu vermeiden (Erhöhung des Einstellungskorridors = + 50 Hauptschule, + 50 Realschule, + 100 Gymnasium).

Des weiteren sieht der Nachtrag 7,5 Mio DM für den Ausbau des ADV-Schulinformationssystems vor mit dem Ziel, im Interesse einer flexiblen Stellenbewirtschaftung nunmehr auch die Schulen in dieses System einzubeziehen.

### Auswirkungen auf die Einstellungen im Schulbereich

Die beigegefügte Tabelle (Anlage 1) zeigt auf, wie sich die Einstellungen zum 31.8.1992 (Unterichtsbeginn) gemäß Haushalt 1992 in der Fassung des Nachtrags darstellen werden, die Verabschiedung des Nachtrags im Landtag vorausgesetzt.

Aus der Übersicht ergibt sich, daß mit nunmehr drei Einstellungskategorien zu arbeiten ist: Erstens Übernahme in Dauerbeschäftigung, d.h. in der Regel in das Beamtenverhältnis, zweitens befristete Beschäftigung als Vertretungslehrer für Erziehungsurlaub und drittens befristete Beschäftigung als Vertretungslehrer im Falle des Hausunterrichts.

### Dauerbeschäftigung

Der Nachtrag ist so ausgelegt, daß er das schon dem Haushalt 1992 zugrundeliegende Einstellungsvolumen für Dauerbeschäftigungsverhältnisse nicht wesentlich verändert, obwohl die in Kapitel 05 300 sofort abzusetzenden 324 Stellen (1.026 Stellen statt bisher 1.350 Stellen) die Istbesetzung im Grundschul- und Sonderschulkapitel um 237 bzw. 87 Stellen erhöht haben.

Die Sonderschule konnte ursprünglich mit 579 Neueinstellungen rechnen, die Reduktion auf 469 ergibt sich aus dem Gesichtspunkt, daß 87 Stellen für Sonderschullehrer im Kapitel 05 300 entfielen und die Istbesetzung erhöhten, ferner 150 Stellen für den Sonderunterricht aller Schulformen gestrichen wurden mit der Folge, daß die darauf geführten Lehrer das vorgesehene Einstellungskontingent reduzieren; diese Belastung ist aber teilkompensiert worden durch Anerkennung neuer Bedarfe (Lehrerfortbildung, Integration von behinderten Schülern).

Die vorgesehenen Einstellungen in Dauerbeschäftigung stehen in den kw-freien Kapiteln weiterhin unter dem Vorbehalt, daß die aktuelle Besetzungssituation diese - aus der Differenz zwischen Stellenist und Stellensoll prognostizierten - Einstellungsmöglichkeiten noch rechtfertigt. Für den Bereich der Abendrealschulen hat dies bereits zur Folge, daß die früher angenommenen 34 Einstellungsmöglichkeiten aufgrund einer Überbesetzung zurückgenommen werden müssen.

### Erziehungsurlaub

Das KM wird nunmehr zusätzliche Lehrerkapazität dadurch gewinnen, daß auch für den Schulbereich wieder die Regel gelten soll, daß in allen Fällen von Erziehungsurlaub Aushilfskräfte als Vertretung vorübergehend eingestellt werden dürfen.

Im Gegenzug sind die 750 BAT-Stellen für Vertretungslehrer (Dauerbeschäftigung mit Option auf das Beamtenverhältnis nach 3 - 5 Jahren) in Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam - gestrichen worden. Aus dieser Streichung folgt, daß die bereits eingegangenen Angestelltenverträge zum 31.8.1992 in Beamtenverhältnisse überzuleiten sind. Mit dem Wegfall der BAT-Stellen ist der Rechtsgrund für einen Aufschub der Verbeamtung entfallen.

### Sonderunterricht (Hausunterricht)

Die bisher hierzu in Kapitel 05 390 - Sonderschulen - ausgewiesenen Stellen sind gestrichen worden; die als Äquivalent veranschlagten Mittel werden Bestandteil des Titels 422 10 (Bezüge der Beamten) in diesem Kapitel. Unbeschadet des Ausweises der Mittel im Kapitel 05 390 sind je nach den Bedarfen Lehrer aller Schulformen für den Sonderunterricht vorzusehen. Entscheidend ist die organisatorische Ausformung des Sonderunterrichts.

### Stellenverteilung

Aus der beigelegten Übersicht (Anlage 2) ergibt sich, für welche Bereiche der Nachtrag Sonderbedarfe (Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe) anerkennt. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Stellen, die unmittelbar in den Schulformkapiteln ausgewiesen sind und den Stellen, die im Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam - ausgewiesen sind.

### Anerkannte zusätzliche Bedarfe in den Schulkapiteln

#### Allgemeine Lehrerfortbildung

Die vorgesehenen 1.000 Ausgleichsstellen verteilen sich wie folgt auf die Schulkapitel:

Grundschule	220	
Hauptschule	130	
Realschule	90	
Gymnasium	210	
Gesamtschule	80	
Schule für Lernbehinderte	30	)
Sonstige Sonderschulen	40	) 70
Berufsbildende Schulen	180	
Kollegschulen	20	

Die Erläuterung lautet hier jeweils: "für Lehrer, die an Fortbildungsmaßnahmen von mindestens halbjähriger Dauer teilnehmen (Moderatoren und Teilnehmer)".

#### Integration Behinderter

Hierfür sind 115 Stellen vorgesehen, die wie folgt in den Schulkapiteln ausgewiesen werden:

Grundschule	17
Gymnasium	11
Gesamtschule	30
Sonstige Sonderschulen	57

Damit sind die laufenden Modellversuche anerkannt; ein weiterer Ausbau wird durch diesen Stellenausweis nicht legitimiert.

#### Relationsverbesserung für die Teilzeitberufsschule von 45 auf 42,5

Die Verbesserung dieser Relation bewirkt die Umwidmung von 541 kw-behafteten Stellen in Kapitel 05 410 (478) und 05 440 (63) in reguläre Stellen auf Dauer.

#### Ausländerzuschlag für Realschule und Gymnasium (1 : 150)

Die Einführung dieses Zuschlags bewirkt die Umwidmung von 361 kw-Stellen (Kapitel 05 330: 235 Stellen, Kapitel 05 340: 126 Stellen) in Dauerstellen. Die Stellen sollen für muttersprachlichen Ergänzungsunterricht und Integrationshilfen verwendet werden, und zwar grundsätzlich 65 Prozent der Stellen aller Schulformen aus dem Ausländerzuschlag für Integrationshilfen und 35 Prozent für muttersprachlichen Ergänzungsunterricht.

Ferner ergibt sich aus dem Nachtragshaushalt 1992, daß in begrenztem Umfange aus dem zusätzlichen Einstellungskorridor ausländische Lehrer einzustellen sind; des weiteren ist ein Teil der Lehrkräfte, die bisher aus den Stellen in Kapitel 05 310 und 05 320 ausländische Schüler der Realschule und des Gymnasiums betreut haben, in die Kapitel 05 330 und 05 340 nach Ausbringung der Zusatzrelation zu versetzen

#### Anerkannte zusätzliche Bedarfe in Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam -

Das Kapitel 05 300 weist in Titel 422 10 nunmehr 1.026 Stellen zur Deckung besonderen pädagogischen Bedarfs aus; dies bedeutet eine erhebliche Umgestaltung des bisherigen Sonderbedarfssystems von 600 Lehrerplanstellen.

Folgende Zwecke werden stellenmäßig in Kapitel 05 300 aufgeführt:

Qualifikationserweiterung im Rahmen der Lehrerweiterbildung	606
Fachberater in der Schulaufsicht	95
Fachberater Sport	37
Mitarbeit in kommunalen Regionalen Arbeits- stellen zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher	44
Entsendung von Lehrern in mittelosteuro- päische Staaten	32
neue Ganztagschulen	30
wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Aus- gleichsbedarfe (z.B. für Schulversuche, Sucht- vorbeugung, Technologieberatung, Betreuung von Schaustellerkindern, Cur- riculumentwicklung)	182
Insgesamt	1026

#### Zusammenfassung

Sieht bereits der Haushalt 1992 im Verhältnis zu 1991 einen zusätzlichen AVO-Bedarf von 3.253 Stellen vor, so erhöht sich dieser durch den Nachtrag um 2.446 auf 5.699 Stellen abzüglich von 900 gestrichenen Stellen = 4.799 Stellen (zuzüglich 1.550 Mittel für Stellen).

Die 8.058 kw-Stellen des Jahres 1991 wurden schon durch den Haushalt 1992 um 2.610 auf 5.448 verringert, der Nachtrag bewirkt eine weitere Abnahme um 1.546 kw-Stellen, so daß der Haushalt 1992 in der Fassung des Nachtrags nur noch 3.902 kw-Vermerke aufweist (Stand 1.1.1992).

## 2. Quantitatives Gesamtergebnis von Nachtragshaushalt und Standardanpassung

Nach dem Handlungskonzept der Landesregierung müßte für 1992, wenn alle Maßnahmen sofort wirksam würden, insgesamt 140 097 Stellen für Schulen ausgebracht werden. Mit dem Nachtragshaushalt für 1992 werden 134 090 Stellen für Schulen veranschlagt (ohne kw-Stellen). Danach besteht eine Differenz zwischen Handlungskonzept und Nachtragshaushalt in Gesamthöhe von 6 007 Stellen. Unter Zugrundelegung von 2 900 Berufsaustritten im Schuljahr 1991/92 und ca. 3 600 nicht befristeten Neueinstellungen zum Schuljahresbeginn werden dann noch 2 390 kw-Stellen bestehen. Insgesamt bleibt also eine Differenz zwischen vorhandenen

Stellen und dem Handlungskonzept in Höhe von 3 617 Stellen. Diese Differenz könnte man als Versorgungslücke im Schuljahr 1992/93 bezeichnen.

### 3. Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung zum Schuljahr 1992/93

In der Übersicht Anlage 3 finden sich die Zahlen für den Nachtragshaushalt, das Handlungskonzept, die Differenz zwischen Handlungskonzept und Nachtragshaushalt, die kw-Stellen und die verbleibende Differenz zwischen für die einzelnen Schulkapitel.

Für die einzelnen Schulformen stellt sich das Ergebnis unterschiedlich dar. Danach sind die Gymnasien und die Schulen des Zweiten Bildungsweges am besten versorgt, bei ihnen werden mehr Stellen besetzt sein, als nach dem Handlungskonzept vorgesehen sind. In der Grundschule und in der Gesamtschule liegt eine insgesamt ausgeglichene Situation vor. In den anderen Schulformen besteht dagegen noch ein Nachholbedarf.

## C. Sicherung einer Personalausstattung der Schulen im Einklang mit der Haushaltslage

### Auszug Handlungskonzept:

*Die Festlegungen für den Lehrpersonalhaushalt müssen gleichermaßen der Leistungsfähigkeit des Bildungssystems und den Finanzbedingungen des Landes gerecht werden*

*Dabei ist die grundsätzliche haushaltsmäßige Gleichbehandlung des Lehrpersonalhaushalts mit den Personalhaushalten der anderen Ressorts zu sichern. In diesem Rahmen sind - wie auch bei den anderen Ressorts - die besonderen Bedingungen des Schulbereichs im verfassungsrechtlich gebotenen Rahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie bestehen vor allem darin, daß die Schulen ihre Unterrichtsleistungen zu festen Terminen, nach Fächern differenziert, in bestimmter Wochenstundenzahl und gegenüber allen Schülern (kein numerus clausus) für den von ihnen angestrebten Schulabschluß erbringen müssen.*

*Unbeschadet dieser besonderen Bedingungen der Schulen und, ohne ihre Leistungsfähigkeit zu beeinträchtigen, muß es aber gleichwohl möglich bleiben und künftig sichergestellt werden, daß die den Lehrbedarf bestimmenden Standards in dem finanzwirtschaftlich gebotenen, verfassungsrechtlich zulässigen Maße an die Vorgaben, die der Haushalt ermöglicht, stimmig angepaßt werden.*

*Hieraus ergeben sich folgende Erfordernisse:*

- *Das System der Ermittlung und Deckung des Lehrbedarfs ist nicht nur für ein Schuljahr und damit für das Haushaltsjahr, in dem das Schuljahr einsetzt, stimmig zu gestalten; vielmehr ist ein System zu entwickeln, das auf Dauer eine in sich widerspruchsfreie Lehrbedarfsermittlung und Lehrbedarfserfüllung erlaubt.*
- *Das Verfahren der Haushaltsaufstellung muß gewährleisten, daß der Stellenumfang für den Lehrpersonalhaushalt nach den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen bestimmt werden kann und nicht vorab durch stringente rechtsförmliche Ansprüche bindend festgelegt ist.*
- *Hieraus folgt, daß über den Ausgleich zwischen schulischem Bedarf und Ausweisung im Haushalt, einschließlich einer etwa erforderlichen Anpassung bedarfsbegründender Standards für die Schulen zeitgleich mit dem Haushalt zu entscheiden ist und die Auswirkungen für die Unterrichtsversorgung in einem Bericht des Kultusministeriums zu erläutern sind.*

*Die Landesregierung wird die dazu notwendigen rechtlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen treffen und die erforderlichen Schritte zu ihrer Umsetzung einleiten.*

### Anmerkung zur Umsetzung:

Vorrangiges Ziel der Landesregierung ist es, nicht nur die Unstimmigkeiten zwischen den bedarfsauslösenden Vorgaben einerseits und der Bedarfsdeckung im Lehrpersonalhaushalt andererseits zu beseitigen, sondern insbesondere auch künftig die Planung und Deckung des Personalhaushalts für Schulen im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Erfordernisse dauerhaft stimmig zu halten (vgl. Handlungskonzept zu II.). Um dies zu erreichen, soll der Lehrpersonalhaushalt haushaltsmäßig wie die Personalhaushalte der anderen Ressorts behandelt werden - allerdings unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen des Schulbereichs.

#### 1. Herbeiführung und Erhaltung der Stimmigkeit des Lehrerbedarfssystems

Das Handlungskonzept enthält unter II. C die grundlegenden Rahmenbedingungen, mit denen die Stimmigkeit des Systems der Ermittlung und Deckung des Lehrerbedarfs wiederhergestellt und die Effizienz der Schulorganisation verbessert werden soll. Die konkreten Umsetzungsschritte sind der Nachtrag 1992 und die Verordnung zu § 5 SchFG für das Schuljahr 1992/93.

Damit ist eine Entwicklung eingeleitet, die auf der Basis der finanzpolitischen Realitäten stetig auf die Stimmigkeit des Berechnungssystems und damit auf eine Verbesserung der Unterrichtsversorgung hinarbeitet. Mit der Verordnung steht der Nachtrag 1992 in einem sachlichen Zusammenhang, mit dem die haushaltsmäßigen Folgerungen zur Wiederherstellung der Stimmigkeit gezogen werden.

#### 2. Anpassung der Bedarfsparameter an die finanzpolitischen Rahmenbedingungen

Gefordert ist die schrittweise Wiederherstellung der Stimmigkeit des Berechnungssystems, die dauerhafte Erhaltung der Stimmigkeit und seine Anpassung an die durch den Haushalt gesetzten Rahmenbedingungen. Wenn diese Maßnahmen voll wirksam werden - was nicht in einem Schuljahr erreicht werden kann - führen die vorgesehenen Maßnahmen insgesamt zu einer Minderung des rechnerischen Anpassungsbedarfs um etwa 17.000 Stellen.

Das Kienbaum-Gutachten und der Bericht der Interministeriellen Projektgruppe zeigen die Schwierigkeiten des Vorhabens und die Komplexität der Zusammenhänge auf. Es werden weiterhin erhebliche Anstrengungen notwendig sein, um in einem seit Jahrzehnten gewachsenen und praktizierten Organisationssystem einzelne Bedarfsparameter, die sich wechselseitig bedingen und voneinander abhängen, zu ändern.

Wenn die von der Landesregierung getroffenen Entscheidungen im Herbst greifen, werden 80 - 85 v.H. der im Kienbaum-Gutachten zur Verbesserung der Schulsituation in Nordrhein-Westfalen aufgestellten Forderungen erfüllt sein.

Der Nachtragshaushalt enthält eine Teilerfüllung des Handlungskonzepts der Landesregierung; er schließt die Bedarfslücke um 1.546 gestrichene kw-Vermerke (Dauerbedarf) + 1.750 zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse = 3.296 Stellen. Im Zuge der Aufstellung des Haushalts 1993 wird zu entscheiden sein, wie verbliebenen und neu entstehenden (Schülerzuwachs) Handlungsnotwendigkeiten entsprochen werden soll.

### 3. Darstellung der Überlegungen zur Änderung bzw. Aufhebung des § 5 SchFG

Ob die genannten Erfordernisse dazu führen sollen, die geltenden Rechtsgrundlagen - also insbesondere § 5 Schulfinanzgesetz und die jährliche Rechtsverordnung dazu (AVO) - zu ändern oder gar aufzuheben, wird zur Zeit von der Landesregierung geprüft. Diese Prüfung, in die auch etwa erforderliche Ersatzregelungen einzubeziehen sind, ist noch nicht abgeschlossen.

Für das Schuljahr 1992/93 verbleibt es jedenfalls bei der bestehenden Rechtslage. Durch die AVO 1992/93 sollen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt die schulischen Standards der Haushaltslage angepaßt werden.

## D. Verbesserung der Effizienz der Stellenbewirtschaftung, Schulverwaltung und Schulorganisation

### 1. Mehr Mitwirkungsrechte für kommunale Schulträger

#### Auszug Handlungskonzept:

*Die Verantwortung des Landes für die inhaltliche und strukturelle Gestaltung des Schulwesens muß gewährleistet bleiben. Im Interesse einer engeren und reibungsloseren Zusammenarbeit beabsichtigt die Landesregierung jedoch, die Mitwirkungsrechte der kommunalen Schulträger zu stärken.*

- a) *Die Landesregierung wird einen Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes beim Landtag einbringen, durch den § 23 Schulverwaltungsgesetz in der Weise vereinfacht wird, daß das Vorschlagsrecht der Schulträger auf die Besetzung aller Schulleiter/-vertreterstellen erstreckt wird, bei Anstellung, Beförderung und Versetzung von Lehrern aber entfällt.*
- b) *Parallel zu dem Gesetzgebungsvorhaben sollen als Begleitregelungen die Beurteilungsrichtlinien, die Richtlinien zur Stellenausschreibung und die Verwaltungsvorschriften zu § 23 SchVG überarbeitet und neu erlassen werden. Dabei sollen die Schulträger Anregungsrechte im Hinblick auf das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle erhalten. Die Beurteilungsrichtlinien sollen als Eignungskriterium für Schulleitungsaufgaben stärker als bisher Leistungen im nichtpädagogischen Bereich berücksichtigen.*
- c) *Die Landesregierung wird dafür Sorge tragen, daß den kommunalen Schulträgern Informations- und Anregungsrechte auch in inneren Schulangelegenheiten eingeräumt werden (Stärkung der Position des Schulträgers in den Schulkonferenzen, verbesserte Mitwirkung der Schulleitungen und der Schulaufsicht in den kommunalen Entscheidungsgremien, Anregungen gegenüber dem Land im Rahmen der Schulentwicklungsplanung.)*

*Die Landesregierung erwartet, daß die Schulträger ihre bestehenden Gestaltungsräume auch nutzen, um eine effektive Schulorganisation zu schaffen.*

*Eine generelle Beteiligung der kommunalen Schulträger an den Personalkosten der Lehrer hat die Landesregierung schon in ihren Ersten Vorstellungen vom 22.1.1991 abgelehnt. Damit ist allerdings noch*

*nicht die Überlegung ausgeschlossen die kommunalen Schulträger in die finanzielle Mitverantwortung für vermeidbare Personalkosten zu nehmen, die sie durch eine unökonomische Schulorganisation verursachen.*

Vgl. IPG-Bericht, Bd. I, S. 86 ff.

### Anmerkung zur Umsetzung:

#### Zu a) Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Durch eine Änderung des Schulverwaltungsgesetzes soll das Vorschlagsrecht der kommunalen Schulträger für die Besetzung der Stellen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und der ständigen Vertreterin bzw. des ständigen Vertreters auf alle Stellen ausgedehnt werden. Nach geltendem Recht ist das Vorschlagsrecht der Schulträger - unterschiedlich nach Schulformen - auf einen Teil dieser Stellen beschränkt, während das Land die verbleibenden, nicht dem Vorschlagsrecht der Schulträger unterliegenden Stellen ohne deren Beteiligung besetzt. Die nach geltendem Recht bestehenden Vorschlagsrechte für die Besetzung aller anderen Lehrerstellen sollen dagegen wegfallen.

Ziel dieser Änderung des Schulverwaltungsgesetzes ist, das Verfahren bei der Besetzung von Stellen zu verkürzen und dadurch effizienter zu machen und die Mitwirkungsrechte der Schulträger im Rahmen der verfassungsrechtlich vorgegebenen Schranken zu stärken.

Die nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes und des Schulmitwirkungsgesetzes notwendige Beteiligung der Verbände und Organisationen des Schullebens soll eingeleitet werden. Im Anschluß daran soll der Gesetzentwurf beim Landtag eingebracht werden.

Die Änderung des Schulverwaltungsgesetzes soll - abhängig vom Verlauf der parlamentarischen Beratungen - nach Möglichkeit noch 1992 in Kraft treten.

#### Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung des Schulmitwirkungsgesetzes soll eine Vorschrift aufgenommen werden, nach der die Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz eingeladen werden müssen und das Recht erhalten, Anträge in der Schulkonferenz zu stellen.

Dadurch soll das Engagement der Schulträger für die Angelegenheiten der Schulen gestärkt und ihre Mitwirkungsrechte verbessert werden.

In Kürze soll der Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Schulmitwirkungsgesetz beim Landtag eingebracht werden.

Die Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes soll nach Möglichkeit - abhängig vom Gang der parlamentarischen Beratungen - noch im Jahre 1992 in Kraft treten.

#### zu b) Änderung der Begleitregelungen

Parallel zu dem Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des § 23 Schulverwaltungsgesetz sollen als Begleitregelungen die Beurteilungsrichtlinien, die Richtlinien zur Stellenausschreibung und die Verwaltungsvorschriften zu § 23 Schulverwaltungsgesetz überarbeitet und neu erlassen werden.

Die Schulträger sollen Anregungsrechte im Hinblick auf das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle erhalten. Die Beurteilungsrichtlinien sollen als Eignungskriterium für Schulleitungsaufgaben stärker als bisher Leistungen im nichtpädagogischen Bereich berücksichtigen.

Das personalvertretungsrechtlich gebotene Mitbestimmungsverfahren bei dem Erlaß der neuen Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern ist hinsichtlich der Hauptpersonalräte für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen, an Gesamtschulen, an beruflichen Schulen sowie an Kollegschulen abgeschlossen. Diese Lehrerperso-

nalräte haben den neuen Richtlinien - zum Teil erst in der Einigungsstellensitzung am 14.02.1992 - zugestimmt. Hinsichtlich der Hauptpersonalräte für Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen sowie an Gymnasien hat die Einigungsstelle in der Sitzung am 14.02.1992 der Landesregierung empfohlen, die Richtlinien in der vom Kultusministerium vorgelegten Fassung zum 01.08.1992 in Kraft treten zu lassen. Die Einigungsstelle hat sich die von den genannten Lehrer-Hauptpersonalräten vorgetragenen Bedenken gegen die Neufassung nicht zu eigen gemacht.

Für die Neufassung der Richtlinien zur Stellenausschreibung und der Verwaltungsvorschriften zu § 23 Schulverwaltungsgesetz sind bereits auf der Grundlage des von der Landesregierung am 25.02.1992 beschlossenen Gesetzentwurfs Arbeitsentwürfe erstellt worden. Es sollen nun die Regierungspräsidenten in die Überarbeitung eingebunden werden.

Die Richtlinien für die dienstliche Beurteilungen der Lehrerinnen und Lehrer sollen bereits zum 01.08.1992 in Kraft treten. Die Entscheidung über die Neufassung der Richtlinien zur Stellenausschreibung und der Verwaltungsvorschriften zu § 23 Schulverwaltungsgesetz ist abhängig von dem Inhalt und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle zu § 23 Schulverwaltungsgesetz. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben werden dann die einschlägigen Verbände sowie die Lehrer-Hauptpersonalräte zu beteiligen sein. Die Neuregelungen können damit voraussichtlich erst zum Schuljahresbeginn 1993/94 wirksam werden.

#### Zu c) Anregungs- und Informationsrechte der Schulträger gegenüber der Schulaufsicht

Um die notwendige Zusammenarbeit zwischen den für die äußeren Schulangelegenheiten zuständigen kommunalen Schulträgern und den für die inneren Schulangelegenheiten zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörden zu fördern, ist beabsichtigt, den kommunalen Schulträgern Informations- und Anregungsrechte auch im Bereich der inneren Schulangelegenheiten einzuräumen. Diese Informations- und Anregungsrechte sollen die kommunalen Schulträger insbesondere für solche Bereiche erhalten, in denen durch Entscheidungen der staatlichen Schulaufsicht Rückwirkungen

auf die Erfüllung kommunaler Aufgaben und Gestaltungsabsichten haben können, unmittelbar oder mittelbar finanzielle Auswirkungen für den Schulträger haben.

Inhalt und Umfang dieser zusätzlichen Mitwirkungsrechte für die kommunalen Schulträger bedürfen noch der Erörterung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Es wird angestrebt, eine Regelung bereits zum Beginn des Schuljahres 1992/93 zu erreichen.

## 2. Schulaufsicht

### Auszug Handlungskonzept:

*Die Landesregierung wird ihre Überlegungen zur Verbesserung der Effizienz der Schulaufsicht in Kürze vorlegen. Sie legt dabei auf den Gesichtspunkt der Kostenneutralität besonderen Wert. Sie wird im weiteren Verfahren insbesondere prüfen, ob die Zuständigkeitsverordnung für die Schulämter in der Weise so verändert werden kann, daß den Schulämtern Entscheidungskompetenzen für alle Schulformen übertragen werden können.*

*Vgl. IPG-Bericht, Bd. I, S. 48 ff.*

*Darüber hinaus sollen die Geschäftsordnungen der Schulaufsichtsbehörden (RP/Schulämter) auf Möglichkeiten zur Steigerung schulaufsichtlicher Effizienz überprüft werden.*

### Anmerkung zur Umsetzung:

Es wird angestrebt, die Schulaufsichtsbehörden in ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken und die Arbeitsabläufe innerhalb und zwischen den Schulaufsichtsbehörden zu optimieren. Hierzu sollen

- den Schulämtern mit einer Novellierung der Zuständigkeitsverordnung Schulamt vom 7.12.1984 weitere allgemeine Angelegenheiten für alle Schulformen übertragen werden, die besser vor Ort erledigt werden können, und
- die Geschäftsordnungen der Schulaufsichtsbehörden (Regierungspräsidenten/Schulämter) dahingehend überprüft werden, ob Veränderungen in den Bereichen Organisation, Geschäftsablauf und Zusammenarbeit eine Steigerung schulaufsichtlicher Effizienz bewirken können.

Die Änderung der Geschäftsordnungen für die Schulaufsichtsbehörden bedarf umfangreicher Beteiligung (Ressorts, Verbände); soweit diese rechtzeitig abgeschlossen werden können, sollen die Neuregelungen im Laufe des kommenden Schuljahres in Kraft treten. Dieser Zeitrahmen kann nicht eingehalten werden, wenn der Änderungsbedarf in den Geschäftsordnungen Auswirkungen auf das Schulverwaltungsgesetz hat (§§ 17 und 18 SchVG).

Die Änderung der Zuständigkeitsverordnung Schulamt bedarf des Einvernehmens mit dem zuständigen Landtagsausschuß (§ 15 Abs. 3, Satz 3 SchVG). Mit einem Inkrafttreten der Neufassung ist frühestens im Laufe des Schuljahres 1992/93 zu rechnen.

### 3. Mehr Effektivität durch eine Allgemeine Dienstordnung für Schulen

#### Auszug Handlungskonzept:

*Im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Schulaufsicht werden auch zur Verbesserung der innerschulischen Organisation und Aufgabenerledigung die Kompetenzen und Verfahren, ebenso die Rechte und Pflichten der Schulleiter und Lehrer konkretisiert und in einer innerdienstlichen Geschäftsordnung zusammengestellt. Der Kultusminister wird den Entwurf einer Allgemeinen Dienstordnung für Schulen (ADO) gemäß § 20 Abs. 5 SchVG in die Verbände- und Personalratsbeteiligung geben.*

*Vgl. IPG-Bericht, Bd. 1, S. 40*

#### Anmerkung zur Umsetzung:

Der Auftrag zum Erlass einer Dienstanweisung für Schulleiter und Lehrer ergibt sich aus § 20 Abs. 5 Schulverwaltungsgesetz.

Die Dienstordnung soll als Verwaltungsverordnung (Runderlaß) erlassen werden. Sie faßt die wichtigsten Bestimmungen zusammen, die sich bisher nur aus den verschiedenen Vorschriften des Schulrechts und des öffentlichen Dienstrechts für die Tätigkeit der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrerinnen und Lehrer ergeben. Sie präzisiert die Rechte und Pflichten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule erforderlich sind und klärt Fragen hinsichtlich des Umfangs der Aufgaben sowie der Zuständigkeiten.

Dementprechend werden Regelungen insbesondere zur Unterrichtstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer und zu Umfang und Grenzen der pädagogischen Freiheit getroffen. Ferner werden die mit der Unterrichtstätigkeit verbundenen Nebenpflichten der Beratung und Information von Eltern und Schülern sowie die zu erledigenden Verwaltungsaufgaben beschrieben und festgelegt. Letzteres insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben der Lehrkräfte, die besondere Funktionen in der Schule wahrnehmen (z.B. Klassenlehrer).

Ein weiterer wichtiger Regelungsbereich betrifft die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer sowie die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vertretungsunterrichts zur Vermeidung von Unterrichtsausfällen.

Im Hinblick auf die Schulleitung werden insbesondere Regelungen getroffen zu den Leitungsaufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie zu den Aufgaben der ständigen Vertreterinnen und Vertreter und der Personen, die Funktionsstellen innehaben.

Ferner werden die Rechte und Pflichten geregelt, die sich aus der Stellung der Schulleiterinnen und Schulleiter als Vorgesetzte der Lehrerinnen und Lehrer sowie aus ihrer Gesamtverantwortung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Verwaltung der Schule ergeben.

Ein wichtiger Regelungsbereich ist auch im Aufgabenbereich der Schulleitung die Vermeidung von Unterrichtsausfall. So soll die Schulleitung z. B. dafür sorgen, daß die Vorbereitungen für das neue Schuljahr (Unterrichtseinsatz der Lehrer, Stundenpläne für die Schüler) mit Beginn des Unterrichts abgeschlossen sind und kein Leerlauf entsteht.

Ferner sollen Konferenzen, Dienstbesprechungen und Nachprüfungen nur in zwingend gebotenen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden. Elternsprechtage sollen ebenfalls so durchgeführt werden, daß Unterrichtsausfall weitgehend vermieden wird. Gemeinschaftsveranstaltungen der Lehrer (z.B. Betriebsausflüge) sollen außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden; sie dürfen nur einmal im Jahr nach der vierten Stunde beginnen, soweit dies wegen der Dauer der Veranstaltung erforderlich ist.

Ziel der Dienstordnung ist es insgesamt, durch eine kompakte Aufgabenbeschreibung und eine möglichst klare Regelung der Rechte und Pflichten von Schulleitung und Lehrerinnen und Lehrern, die Aufgabenerfüllung der Schule zu erleichtern und unterschiedliche Verfahrensweisen an den Schulen anzugleichen.

Auf der Leitungsebene soll unbeschadet der Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters das Prinzip der Arbeitsteilung und der kollegialen Zusammenarbeit aller mit Leitungsaufgaben betrauten Personen einen erhöhten Stellenwert bekommen.

Der Entwurf der Allgemeinen Dienstordnung ist den Verbänden und Organisationen des Schullebens gemäß § 16 Schulmitwirkungsgesetz bzw. § 106 Landesbeamtenengesetz sowie den Hauptpersonalräten nach den Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes zugeleitet worden. Die Stellungnahmen werden bis zum 3. April 1992 erwartet.

Es ist beabsichtigt, die Dienstordnung im nächsten Schuljahr in Kraft zu setzen.

#### 4. Schulentwicklungsplanung

##### Auszug Handlungskonzept:

*Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, durch interkommunale Schulentwicklungsplanung mittelfristig ökonomisch vertretbare Schulgrößen zu erreichen.*

*Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung verpflichtet die Schulträger bisher schon zur Abstimmung ihrer Schulentwicklungspläne mit den Nachbargemeinden. Diese Abstimmungsverpflichtung reicht jedoch nicht aus, um für die Zukunft ein regional ausgeglichenes Angebot leistungsfähiger Schulen zu sichern. Regionale Schulentwicklungspläne sollen pädagogisch leistungsfähige Schulstandorte in verschiedenen*

*Gemeinden ausweisen, die Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen. Die Schulstandorte sollen so gewählt werden, daß möglichst viele Gemeinden eine leistungsfähige Schule der Sekundarstufe I fortführen können. Es muß das Bewußtsein dafür gestärkt werden, daß vor allem im ländlichen Raum nur durch eine gemeinschaftliche, d.h. gemeindeübergreifende Planung eine für die Gemeinden und die Region zukunftssichere Schulversorgung erreicht werden kann.*

*Die Gemeinden werden daher zur gemeinschaftlichen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Denn gerade im ländlichen Raum kommt der Schule eine besondere Bedeutung als kulturellem Orientierungspunkt zu.*

#### Anmerkung zur Umsetzung:

Im Rahmen der Umsetzung des Handlungskonzepts der Landesregierung sind folgende Änderungen der Schulentwicklungsplanung vorgesehen:

- Anpassung der Richtwerte für die Schulentwicklungsplanung an die Klassenfrequenzrichtwerte;
- Verpflichtung der Gemeinden zur interkommunalen Schulentwicklungsplanung verbunden mit der Aufstellung regionaler Schulentwicklungspläne;
- Einführung eines Genehmigungsvorbehalts für Schulentwicklungspläne;
- Verbesserung des Schulmanagements durch Aufstellung verbindlicher Regelungen zur verstärkten Kooperation - auch in Form von Dependancen und Verbänden - der Schulen bereits auf Planungsebene.

Die Revision der Schulentwicklungsplanung wird Änderungen auf Gesetzes-, Rechtsverordnungs- und Erlaßebene zur Folge haben.

Zur Erreichung eines ausgewogenen lokalen und regionalen schulischen Bedarfsangebots spielt die Frage einer weiteren Systematisierung der Schulentwicklungsplanung eine entscheidende Rolle. Das Ziel der Sicherung eines regional ausgeglichenen Angebots leistungsfähiger Schulen bei ökonomisch vertretbaren Schulgrößen kann gerade im ländlichen Raum nur durch enge und vorausschauende Zusammenarbeit der Gemeinden erreicht werden. Eine Änderung der bisherigen Grundlagen der Schulentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Verantwortung der Gemeinden ist nicht beabsichtigt. Die erforderliche Effizienz kann aber nur dann erreicht werden, wenn bereits auf Planungsebene eine höhere Verbindlichkeit geschaffen wird. Hierzu ist beabsichtigt, insbesondere auf Gesetzes- und Verordnungsebene bestehende Vorschriften zu präzisieren und zu ergänzen.

Die Angleichung der Richtwerte für die Schulentwicklungsplanung ist erforderlich, da sich durch Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 SchFG die Klassenfrequenzrichtwerte ändern werden und bereits auf Planungsebene die Bildung zu kleiner Klassen zu vermeiden ist. Planung kann nicht losgelöst von in der Realität existierenden Größen vorgenommen werden.

Die nach der augenblicklichen Rechtslage bestehende Verpflichtung benachbarter Schulträger zur Abstimmung ihrer Schulentwicklungsplanung reicht nicht aus, für die Zukunft ein regional ausgeglichenes Angebot leistungsfähiger Schulen zu sichern. Vor allem im ländlichen Raum kann eine für Gemeinden und die Region zukunftssichere Schulversorgung nur durch eine gemeinschaftliche und gemeindeübergreifende Planung sichergestellt werden. Regionale Schulentwicklungspläne sollen gewährleisten, daß für jede Planungsregion ein vollständiges Bildungsangebot der allgemeinen Schulformen bei pädagogisch leistungsfähigen und ökonomisch tragfähigen Schulgrößen realisierbar ist.

Ein umfassender Genehmigungsvorbehalt für die Schulentwicklungsplanung ist im Handlungskonzept nicht ausdrücklich gefordert, wird aber nahegelegt durch die Bedeutung, die der Schulentwicklungsplanung als Grundlage für die Strukturierung des schulischen Bildungsangebots zugemessen wird.

Unter den Bedingungen zurückgegangener Schülerzahlen, den Veränderungen im Schulwahlverhalten der Eltern und der stark steigenden Übergangsquote von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II sind Städte und Gemeinden in vielen Fällen gehalten, die örtliche Schulversorgung neu zu ordnen. Die Sicherung eines regionalen Grundangebots, einer angemessenen Ausdifferenzierung des fachlichen Angebots und der Erhalt bestimmter kleinerer Schulsysteme oder Standorte ist in Zukunft nur realistisch, wenn bereits im Vorfeld durch Erweiterung der Planungsmöglichkeiten rechtzeitig auf die sich ändernden Verhältnisse reagiert werden kann.

Das Grundkonzept der beabsichtigten Änderungen soll frühzeitig mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden.

## 5. Verbesserungen im Schulmanagement

### Auszug Handlungskonzept:

*Das Kultusministerium wird ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung des Schulmanagements ergreifen.*

*Dazu gehören vor allem:*

- *Kooperation*
- *Verbindliche Regelungen zur verstärkten Kooperation - auch in Form von Dependancen und Verbänden - der Schulen, insbesondere in der gymnasialen Oberstufe.*

### Anmerkung zur Umsetzung:

Die Aufforderung zur Kooperation der Schulen ergibt sich unmittelbar aus § 5 Schulverwaltungsgesetz.

Ziel der Kooperation ist danach insbesondere die Zusammenarbeit von Schulen durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen, die Abstimmung zwischen den Schulformen über die Bildungsgänge, die Bildungsabschlüsse und den Wechsel der Schüler von einer Schulform in die andere sowie die gegenseitige Vermittlung der Bildungsinhalte und die Erleichterung der Übergänge zwischen Schulen verschiedener Schulstufen.

Einzelheiten der Kooperation sind gemäß § 5 Abs. 5 SchVG durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Arbeiten an einem Entwurf einer Rechtsverordnung zur Kooperation der Schulen sind eingeleitet worden. Ein Inkrafttreten der Verordnung ist frühestens zum 1.8.1993 möglich. Unabhängig von dieser Verordnung soll die Kooperation in der gymnasialen Oberstufe durch Ergänzung des § 8 Abs. 1 APO-GOST verbessert werden.

- *Lehrerfortbildung*

Auszug Handlungskonzept:

- *stärkere Bedarfsorientierung der Lehrerfortbildung und weitergehende Verlagerung der Lehrerfortbildung in die unterrichtsfreie Zeit.*

Anmerkung zur Umsetzung:

Eine stärkere Bedarfsorientierung der Lehrerfortbildung ist zum einen bei den Fortbildungsangeboten weiterer Träger sicherzustellen. Hierzu wird bei der Entscheidung über die Anerkennung dieser Veranstaltungen ein strengerer Maßstab angelegt. Ob zum anderen einzelne amtliche Fortbildungsveranstaltungen der Regierungspräsidenten oder der Schulämter den strengen Anforderungen nicht genügen, wird zur Zeit sowie weiterhin regelmäßig geprüft (Daueraufgabe). Die Regierungspräsidenten wurden in Dienstbesprechungen angewiesen, bei ihrer Programmplanung in stärkerem Umfang als bisher unterrichtsfreie Zeiten zu nutzen und halbjährlich über die an Nachmittagen, Wochenenden oder in den Ferien durchgeführten Veranstaltungen zu berichten. Auf kirchliche Angebote besteht - im Sinne von unmittelbaren Vorgaben - keine Einflußmöglichkeit (Staatsverträge). Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit wird die Problematik mit den Kirchen erörtert mit der Zielsetzung des Anlegens eines landeseinheitlichen Maßstabs.

Erwartet wird davon eine Verringerung des Unterrichtsausfalls bzw. von Vertretungsunterricht.

Die ersten Schritte sind eingeleitet und können ab sofort Wirkung entfalten.

- *Lehrereinstellungsverfahren*

Auszug Handlungskonzept:

Dekonzentration des Lehrereinstellungsverfahrens

Anmerkung zur Umsetzung:

Für das Lehrereinstellungsverfahren 1992/93 ist durch organisatorische Änderungen ein erster Schritt hin auf die angestrebte Dekonzentration getan worden. Während bisher die Auswahl der Bewerber ausschließlich auf der Grundlage landesweiter Bewerberlisten durch die Regierungspräsidenten in gemeinsamen Koordinierungssitzungen erfolgte, ist durch Runderlaß vom 14.10.1991 folgender Verfahrensablauf für das nächste Einstellungsverfahren vorgesehen:

Auswahl auf der Ebene der einzelnen Regierungspräsidenten:

In dem ersten Verfahrensschritt erfolgt nach dem Rangplatzsystem auf der Ebene der einzelnen Regierungspräsidenten einschließlich eines Nachrückverfahrens die Auswahl der Bewerber/innen, die sich mit ihrem Erstwunsch um Einstellung in zwei Kreisen/kreisfreien Städten - Schulamtsbereichen - eines Regierungsbezirks und/oder bei einem Regierungspräsidenten beworben haben.

Auswahl auf der gemeinsamen Ebene aller Regierungspräsidenten:

In dem zweiten Verfahrensschritt erfolgt die Auswahl für noch offene Stellen durch Koordination der Regierungspräsidenten untereinander nach dem Rangplatzsystem mit Hilfe der Gesamtliste. Das Kultusministerium leistet bei diesem Verfahrensschritt Unterstützung.

Auch die künftig aus haushaltsrechtlichen Gründen mögliche Nachbesetzung von Stellen während eines laufenden Schuljahres soll ermöglicht werden:

Nach Abschluß des Einstellungsverfahrens können in kw-freien Schulkapiteln bei Bedarf - auf der Basis der Werte der Amtlichen Schulstatistik und der daraus abzuleitenden Folgen für ihre Stellenbewirtschaftung einschließlich der regionalen Ungleichgewichte - Stellen nach Freigabe durch das Kultusministerium zeitnah nachbesetzt werden. Grundsätzlich ist der 1. Februar als Termin für eine gebündelte FolgeEinstellung vorgesehen; bei besonderem Bedarf können nach vorheriger Zustimmung des Kultusministeriums weitere gebündelte FolgeEinstellungen vorgenommen werden. Die Auswahl der Bewerber/innen erfolgt nach der Gesamtliste.

#### Grenzen einer Dekonzentration der Lehrereinstellung

Zwischen der oben genannten Berücksichtigung der Ortswünsche einerseits und Sicherung einer gleichmäßigen Lehrerversorgung in allen Landesteilen andererseits besteht allerdings zunehmend ein erhebliches Spannungsverhältnis. So ist zu erwarten, daß sich die Ortswünsche der Bewerber auf die attraktiven Regionen des Landes konzentrieren, während in weniger nachgefragten Landesteilen die Bewerberzahlen weit hinter der Zahl der dort besetzbaren Stellen zurückbleibt. Eine Verschärfung dieses Problems wird sich lehramts- und fächerspezifisch für die Besetzung jener Stellen ergeben, für die es landesweit keine hinreichende Zahl entsprechend qualifizierter Bewerber gibt (z.B. an den Sonderschulen oder in Informatik, Elektrotechnik, Maschinenbau etc.).

Ein regionalisiertes Verfahren, bei dem jeder einzelne Regierungspräsident die ihm zugewiesenen Stellen auf der Grundlage der Ortswünsche der Bewerber besetzt, kann sich deshalb nur auf Lehrämter und Fächer erstrecken, in denen es einen Bewerberüberhang gibt. In den Mangelbereichen bedarf es zu einer Sicherung der gleichmäßigen Lehrerversorgung des Zusammenwirkens aller Regierungspräsidenten in Form einer Selbstkoordination.

Der Einstellungserlaß vom 14.10.1991 sieht daher folgendes vor: Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen bedarfsgerechten Lehrerversorgung aller Landesteile in den Schulformen der berufsbildenden Schulen und Sonderschulen, bei denen die Zahl der Bewerber/innen voraussichtlich geringer sein wird als die Zahl der haushaltsmäßigen Einstellungsmöglichkeiten, erfolgt eine bedarfsgerechte Verteilung der Bewerber auf die Regierungspräsidenten, indem die vorgenannten beiden Verfahrensschritte eins und zwei in einer gemeinsamen Koordinierungssitzung aller Regierungspräsidenten unter Mitwirkung des Kultusministeriums zusammengefaßt werden. Dabei werden die haushaltsmäßigen Einstellungsmöglichkeiten ebenso zugrundegelegt wie die abschätzbare Anzahl der Bewerber/innen.

#### Weitere Dekonzentration der Lehrereinstellungsverfahren

Eine weitere Dekonzentration und Flexibilisierung der Lehrereinstellungsverfahren auf der Ebene der Regierungspräsidenten wird unter Berücksichtigung der umfangreichen Einstellungsverfahren und der hohen Bewerberzahlen durch zusätzliche Einführung eines Dialogverfahrens mit Methoden der automatisierten Datenverarbeitung realisiert. Dies setzt neben der Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel die Schulung des hierfür erforderlichen Personals und eine längere Versuchsphase voraus, um einen reibungslosen Ablauf eines solchen Verfahrens zu gewährleisten.

Nach den jetzt vorliegenden Aussagen im Hinblick auf die Entwicklung der Personalkosten und der Sachkosten könnte frühestens 1994 mit der Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel gerechnet werden. Insofern wird es nicht zu vermeiden sein, die zunächst lediglich für das nächste Jahr als Übergangsphase vorgesehene eingeschränkte Form der Dekonzentration etwa bis 1995 beizubehalten.

- *Vertretungsunterricht*

Auszug Handlungskonzept:

- *effektivere Handhabung der Stellenreserve für den Vertretungsunterricht.*

Anmerkung zur Umsetzung:

Schulaufsicht und Schulen wird künftig ein erheblich verbessertes Instrumentarium zur Verfügung stehen, um vor allem akut entstehende Unterrichtsausfälle zu vermeiden. So können künftig für die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub befristete Beschäftigungsverhältnisse abgeschlossen werden. Hierfür sind Mittel für insgesamt ca. 1400 befristete Einstellungen im Haushalt veranschlagt.

Darüber hinaus werden die Dispositionsspielräume der Schulaufsicht und der Schulen durch die rechtlich und haushaltsmäßig gegebene Möglichkeit bezahlter Mehrarbeit erheblich erweitert. In der Vergangenheit war mit Blick auf das Lehrerüberangebot und die noch vor wenigen Jahren geringen Lehrereinstellungsmöglichkeiten im Schulbereich von bezahlter Mehrarbeit nur äußerst zurückhaltender Gebrauch gemacht worden. Angesichts der schwieriger werdenden Unterrichtssituation und der besonderen Anforderungen an die Schulverwaltung in der Übergangszeit bis eine völlige Stimmigkeit des Lehrerbedarfsberechnungs- und -deckungssystems herbeigeführt worden ist, sollen die Schulaufsichtsbehörden ermutigt werden, von der Anordnung von bezahlter Mehrarbeit umfassender Gebrauch zu machen als bisher. Mit Hilfe dieses Instruments wird es möglich sein, akuten Bedürfnissen vor Ort schnell und flexibel zu entsprechen.

In diesem Zusammenhang muß auch die Vertretungsreserve gesehen werden. Wie bisher verfügen die Schulen über eine Stellenreserve in Höhe von 4 v.H. der Grundstellen zur Organisation von Vertretungsunterricht für langfristige Erkrankungen und Mutterschutz. Um die Organisationsmöglichkeiten der Vertretungsreserve zu erweitern, kann die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrkraft um bis zu 3 Unterrichtsstunden über- oder unterschritten werden. Bisher bedurfte eine Überschreitung von mehr als 1 Stunde der Zustimmung des betroffenen Lehrers. Um noch flexibler auf konkrete Unterrichtsausfälle reagieren zu können, soll die Möglichkeit zur Flexibilisierung erweitert werden. Künftig soll erst eine Überschreitung von mehr als 2 Stunden der Zustimmung des betroffenen Lehrers bedürfen, wenn sie über 2 Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden werden innerhalb des Schulhalbjahres, ausnahmsweise im folgenden Schulhalbjahr ausgeglichen (vgl. § 2 Abs. 5 AVO).

- *Brauchtumstage*

Auszug Handlungskonzept:

- *"unterrichtsfrei" an Brauchtumstagen nur im Rahmen der beweglichen Ferientage*

Anmerkung zur Umsetzung:

Der Runderlaß des Kultusministeriums vom 29.6.1978, der den Schulen die Möglichkeit gab, aus Anlaß von Volks- und Heimatfesten oder des Karnevals an bis zu 2 Tagen im Schuljahr Unterrichtsfrei zu geben, ist durch Runderlaß vom 26.11.1991 (GABl. NW. S. 226) aufgehoben worden. Mit Beginn des Schuljahres 1992 / 93 dürfen die Schulen nur noch ihre beweglichen Ferientage unter anderem für diese Zwecke verwenden. Damit entfallen die zwei zusätzlichen unterrichtsfreien Tage, die über die bundeseinheitlich festgelegten 75 Ferientage hinausgingen.

## 6. "Geld statt Lehrerstellen"

### Auszug Handlungskonzept:

*Um Leistungen zu ermöglichen, die an der einzelnen Schule zeitlich begrenzt anfallen (keine Daueraufgaben), sind flexible Instrumente (Beschäftigung von Aushilfskräften, Geldmittel für Mehrarbeit) geeigneter als Lehrerstellen. Die Landesregierung plant entsprechende Lösungen, um die Lücken zu schließen, die durch den Erziehungsurlaub entstehen, sowie um den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler zu sichern. Dabei können auch Geldmittel für Mehrarbeit im Rahmen der Stellenreserve geeignet sein, entstehende Unterrichtsausfälle zu vermeiden.*

*Vgl. IPG-Bericht, Bd. II, S. 51, 76*

### Anmerkung zur Umsetzung:

Diese Konzeption wird in der Weise realisiert, daß Geldmittel für Vertretungsunterricht aus Anlaß von Erziehungsurlaub und für Sonderunterricht bereitgestellt werden.

Es kann angenommen werden, daß im Jahresschnitt Vertretungslehrer für Lehrerinnen und Lehrer, die sich im Erziehungsurlaub befinden, im Umfang von 1.400 Stellen eingesetzt werden können. Bei der Organisation der Vertretung ist aber zu beachten, daß dieses Stellenaufkommen erheblich schwankt (Bandbreite 1.000 bis 1.600 Stellen im Jahresverlauf), so daß über das ganze Jahr hinweg verteilt befristete Verträge mit ganz unterschiedlicher Laufzeit und Stundenhöhe abzuschließen sind, und nicht in voller Höhe bereits zum Schuljahresbeginn.

Der Unterrichtsausfall im Falle von Erziehungsurlaub kann ausgeglichen werden durch

- **Befristete Beschäftigungsverhältnisse**  
Adressaten wären hier Lehrer und Lehrerinnen, die über Vertretungsregelungen einen Weg suchen, auf Dauer in den öffentlichen Schuldienst aufgenommen zu werden. Hierzu soll eine Vertragskonzeption entwickelt werden, die eine Übernahmemöglichkeit nach zweijähriger Beschäftigung mit mindestens hälftiger Stundenzahl enthält, sofern dann freie Stellen zur Verfügung stehen.

Für diese Beschäftigungsverhältnisse können aber auch die Lehrerinnen in Betracht kommen, die wegen der Betreuung ihrer Kinder zu einer Zeit aus dem Schuldienst ausgeschieden sind, als es noch keine ausreichenden Teilzeit- und Beurlaubungsregelungen zu diesem Komplex gab.

- **Aufstockung von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen**  
Mit der Neuregelung zum Erziehungsurlaub wird die Möglichkeit eröffnet, die Verträge der Lehrer vorübergehend aufzustocken, die mit einer "Teilzeit auf Dauer" im Schuldienst keine Chance im regulären Einstellungsverfahren mehr haben.
- **Mehrarbeit**  
Flexibles Reagieren setzt auch voraus, daß im Falle der Vertretung zu Lasten der Mittel für Erziehungsurlaub gezielt von dem Instrument der bezahlten Mehrarbeit Gebrauch gemacht wird.

Mit der neuen Regelung zum Erziehungsurlaub löst sich auch das Problem einer Teilzeitbeschäftigung von Lehrerinnen in ihrem Erziehungsurlaub. Nach der bisherigen Rechtslage war Teilzeit für

in Erziehungsurlaub gegangene Lehrerinnen nur dann möglich, wenn die Teilzeit mit Beginn des Erziehungsurlaubs einsetzte, oder doch zumindest zu diesem Zeitpunkt vereinbart wurde. Der numerus clausus der 750 Stellen in Kapitel 05 300 stand einer nachträglichen Inanspruchnahme von Teilzeit in diesem Fall entgegen. Nunmehr kann es im Erziehungsurlaub befindlichen Lehrerinnen/Lehrern für alle Fallkonstellationen gestattet werden, ein befristetes Teilzeitbeschäftigungsverhältnis auch im Nachhinein auf einer durch Erziehungsurlaub geräumten Stelle einzugehen (hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Teilzeitarbeit gemäß der Erziehungsurlaubsverordnung).

#### Sonderunterricht (Hausunterricht)

Die bisher hierzu in Kapitel 05 390 - Sonderschulen - ausgewiesenen Stellen sind gestrichen worden; die als Äquivalent veranschlagten Mittel werden Bestandteil des Titels 422 10 (Bezüge der Beamten) in diesem Kapitel. Unbeschadet des Ausweises der Mittel im Kapitel 05 390 sind je nach den Bedarfen Lehrer aller Schulformen für den Sonderunterricht vorzusehen. Dabei kann es nicht darum gehen, nur mit dem Instrument befristeter Beschäftigungsverhältnisse zu arbeiten. Wahrscheinlich wird hierbei der bezahlten Mehrarbeit (so auch der Vorschlag der Regierungspräsidenten) die wesentliche Bedeutung zukommen.

### 7. Mehr Flexibilität und Effektivität durch Änderung des LPVG

#### Auszug Handlungskonzept:

Zur Erleichterung des schul- und schulformübergreifenden Lehrereinsatzes und zur Vereinfachung und Beschleunigung mitbestimmungsrelevanter Entscheidungsprozesse soll das Landespersonalvertretungsgesetz mit folgenden Zielsetzungen überprüft werden:

- a) Mitbestimmungspflichtigkeit der Abordnung eines Lehrers erst dann, wenn sie länger als ein Schulhalbjahr andauert.
- b) Erleichterung der Versetzung von Lehrern
  - durch Wegfall der Mitbestimmungspflichtigkeit beim Wechsel von einer Schule an eine andere Schule innerhalb des Bezirks eines Schulamts, wenn dies nicht mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist oder
  - durch andere geeignete Neuregelungen
- c) Verpflichtung des Personalrats der (bei einer Versetzung) abgebenden Seite (Schulform) zur internen Abstimmung mit dem Personalrat der aufnehmenden Seite (Schulform) statt verpflichtender Beteiligung beider Personalräte
- d) Bildung von Gesamtpersonalräten auf der Ebene des Kultusministeriums und der Regierungspräsidenten zur Behandlung schulformübergreifender Fragen.
- e) Vertretung der Dienststelle gegenüber den Personalräten nicht nur durch den für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiter, sondern auch durch einen anderen zur Entscheidung befugten Beamten (Gruppenleiter im Kultusministerium, Hauptdezernent bei den Regierungspräsidenten).

Dabei soll auch geprüft werden, ob und wie die Verfahren bei datenschutzbezogenen Mitbestimmungsstatbeständen vereinfacht und beschleunigt werden können.

Vgl. IPG Bericht, Bd. I, S. 29 ff.

Anmerkung zur Umsetzung:

Unterrichtsausfall könnte in vielen Fällen dadurch vermieden werden, wenn die Lehrerinnen und Lehrer schneller dort eingesetzt werden könnten, wo sie besonders dringend gebraucht werden. Sowohl in dem Kienbaum-Gutachten als auch in dem Abschlußbericht der Interministeriellen Projektgruppe wird deswegen eine Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes gefordert. Insbesondere sollen der schul- und schulformübergreifende Lehrereinsatz erleichtert und mitbestimmungsrelevante Entscheidungsprozesse vereinfacht und beschleunigt werden. Diese Vorschläge sind von der Landesregierung in dem Beschluß vom 26.11.1991 aufgegriffen worden.

Bei der Überprüfung des Landespersonalvertretungsgesetzes soll nach den Vorstellungen der Landesregierung der Wesensgehalt der Mitbestimmung nicht angetastet werden. Im einzelnen liegen der Überprüfung folgende Zielsetzungen zugrunde:

**Erleichterung der Versetzung von Lehrern**

- durch Wegfall der Mitbestimmungspflichtigkeit beim Wechsel von einer Schule an eine andere Schule innerhalb des Bezirks eines Schulamts, wenn dies nicht mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist oder
- durch andere geeignete Neuregelungen.

Nach § 72 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 94 LPVG ist jede Versetzung eines Lehrers an eine andere Schule mitbestimmungspflichtig. Es sollte überdacht werden, ob diese Regelung dahingehend geändert werden kann, daß Versetzungen innerhalb eines Schulamtes ohne Wechsel des Dienstortes davon ausgenommen werden können, weil sie den persönlichen Lebensbereich des Lehrers nicht wesentlich verändern. Dies wäre eine einschneidende Gesetzesänderung auch im Vergleich zu dem sonstigen öffentlichen Dienst, die wohlüberlegt sein muß.

**Mitbestimmungspflichtigkeit der Abordnung eines Lehrers erst dann, wenn sie länger als ein Schulhalbjahr andauert**

Auch Abordnungen sind nach § 72 Abs. 1 Nr. 6 LPVG mitbestimmungspflichtig, wenn sie länger als 3 Monate andauern. Da der Schulbetrieb am Schuljahr bzw. am Schulhalbjahr orientiert ist, sollte für Lehrer die Mitbestimmungspflichtigkeit bei Abordnungen im Schulbereich erst bei einer das Schulhalbjahr übersteigenden Abordnung entstehen. Verlängerungen über das Schulhalbjahr hinaus sollten weiterhin der Mitbestimmung unterliegen.

**Verpflichtung des Personalrats der (bei einer Versetzung) abgebenden Seite (Schulform) zur internen Abstimmung mit dem Personalrat der aufnehmenden Seite (Schulform) statt verpflichtender Beteiligung beider Personalräte**

Nach einer eigenständigen Rechtsprechung für den Lehrerbereich zu sog. Doppelbeteiligungen von Personalräten ist bei Versetzungen von Lehrern auch ohne Wechsel des Dienstherrn sowohl der Personalrat der aufnehmenden als auch der Personalrat der abgebenden Seite zu beteiligen. Angesichts der Organisation der Schulen erscheint es angemessen, dem Personalrat der aufnehmenden Dienststelle dennoch innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**Bildung von Gesamtpersonalräten auf der Ebene des Kultusministeriums und der Regierungspräsidenten zur Behandlung schulformübergreifender Fragen**

Nach § 90 Abs. 1 LPVG sind für die Lehrer Personalvertretungen getrennt nach Schulformen zu bilden. Dies bedeutet, daß bei schulformübergreifenden Fragen alle 7 Lehrer-Personalräte zu denselben Regelungen beteiligt werden müssen. Dies ist ein erheblicher Aufwand, zumal wenn zwischen den einzelnen Personalräten noch schulformspezifische Interessengegensätze bestehen. Ein Beispiel aus jüngster Zeit ist dafür der Erlaß der Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung von Lehrern. Die Bildung eines Gesamtpersonalrates ist möglicherweise ein Lösungsansatz. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß ein solcher Gesamtpersonalrat erheblichen Koordinierungsmehrbedarf verursachen würde. Zuständigkeitsprobleme mit den Hauptpersonalräten der einzelnen Schulformen wären vorprogrammiert, seine Zusammensetzung und das Stimmrecht wären höchstproblematisch.

Vertretung der Dienststelle gegenüber den Personalräten nicht nur durch den für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiter, sondern auch durch einen anderen zur Entscheidung befugten Beamten (Gruppenleiter im Kultusministerium, Hauptdezernent bei den Regierungspräsidenten)

Nach § 8 LPVG kann das Kultusministerium gegenüber den 7 bei ihm gebildeten Lehrer-Hauptpersonalräten sowie dem Hauptpersonalrat Verwaltung und dem im Kultusministerium gebildeten Hauspersonalrat der personalvertretungsrechtlichen Vorschriften selbst in Einzelpersonalien nur durch den Minister, den Staatssekretär oder den Leiter der Zentralabteilung vertreten werden. Selbst bei einer Abwesenheit des Leiters der Zentralabteilung ist nach den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Vorgaben keine anderweitige Vertretung möglich. Das Zusammenwirken zwischen der Dienststelle und den Personalräten könnte durch eine Änderung erheblich erleichtert werden.

Überprüfung datenschutzbezogener Mitbestimmungstatbestände

Zu überprüfen ist auch, ob das Verfahren bei datenschutzbezogenen Mitbestimmungstatbeständen vereinfacht und beschleunigt werden kann. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten ist unabdingbare Voraussetzung dafür, daß die Stellen- und Personalbewirtschaftung in einem Geschäftsbereich mit mehr als 150 000 Beschäftigten und voneinander unabhängigen Personalvertretungen für jede Schulform nachhaltig verbessert werden kann.

Die federführende Zuständigkeit für das Landespersonalvertretungsgesetz liegt innerhalb der Landesregierung bei dem Innenministerium. Unmittelbar nach dem Beschluß der Landesregierung vom 26.11.1991 sind die Gespräche mit diesem Ministerium über mögliche lehrerspezifische Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes aufgenommen worden. Dabei zeichnete sich ab, daß trotz des schwierigen und höchstsensiblen Regelungsbereichs weitgehende Einigkeit zwischen dem Innenministerium und dem Kultusministerium über mögliche Gesetzesänderungen erreicht werden kann.

Nach den Vorstellungen des Kultusministeriums mußte die Landesregierung noch vor der Sommerpause über einen möglichen Gesetzentwurf zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes abschließend entscheiden können.

## 8. Mehr Effektivität durch verbesserte ADV-Ausstattung

### Auszug Handlungskonzept:

*Um die Bedarfsermittlung sowie die Stellen- und Personalbewirtschaftung zu verbessern, ist eine ADV-Ausstattung der Schulen und der Schulaufsichtsbehörden vorzusehen, die es u. a. erlaubt,*

- a) zu vier festen Terminen von den Schulen gelieferte Daten über Schüler und Unterricht beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zusammenzuführen und den Schulaufsichtsbehörden mit Hilfe des Direktzugriffs auf die zentral geführten Datenbanken verfügbar zu machen,*
- b) für jede Schule bei der Schulaufsicht ein "Schulkonto" einzurichten, in dem das der Schule zugewiesene Lehrerkontingert festgestellt und in einem Dialogverfahren von den Schulaufsichtsbehörden fortgeschrieben wird,*
- c) das Lehrereinstellungsverfahren und alle anderen ADV-gestützten Verfahren zur Personalbewirtschaftung mit Hilfe von Dialogverfahren in dem sachlich gebotenen Umfang zu dezentrieren.*

*Die Landesregierung wird prüfen, wie eine schrittweise Verbesserung der Ausstattung mit modernen Kommunikationstechnologien für Schule und Schulaufsicht im Interesse einer effizienteren Schulorganisation erfolgen kann.*

*Vgl. IPG-Bericht, Bd. II, S. 150 ff., 226 ff.*

### Anmerkung zur Umsetzung:

Das vorhandene System der Datenverarbeitung in der Schulverwaltung soll derart fortentwickelt werden, daß die Ebenen der Schulaufsicht und die Schulen schrittweise mit Geräten der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie ausgestattet werden. Diese infrastrukturellen Investitionen sind notwendig, um neue Verfahren der Erfassung, Übermittlung und Auswertung der für die Organisation von Schule und Unterricht erforderlichen Daten einzuführen.

Mit der verbesserten Ausstattung sollen folgende Ziele realisiert werden:

- Größere Aktualität der Schuldaten

Neben der Erfassung der Amtlichen Schuldaten zum 15.10. (wie bisher) sollen Daten über Schüler und Unterricht auch zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres (1.2.), nach Abschluß der Schüleranmeldung zum neuen Schuljahr (1.3.) und zum 1.5. (Abschluß der Vorbereitungen für die Personalmaßnahmen zum neuen Schuljahr) auf dem Weg der automatisierten Datenübermittlung gewonnen werden.

- Bessere Verfügbarkeit der Daten durch Direktzugriff

Den Schulaufsichtsbehörden sollen die erhobenen Daten mit Hilfe des Direktzugriffs auf die zentralen Datenbanken schneller verfügbar gemacht werden.

- Schulscharfe Feststellung und Fortschreibung des Lehrerkontingents

Hierzu wird in der Stellendatei für jede Schule ein Schulkonto eingerichtet, das im Rahmen eines Änderungsdienstes bei der Schulaufsichtsbehörde fortgeschrieben wird.

- Dialogisierung personalwirtschaftlicher Verfahren

Die ADV-gestützten Verfahrensschritte für die Lehrereinstellung sollen künftig über Bildschirmdialog in den Schulaufsichtsbehörden effizienter abgewickelt werden und die angestrebte Verfahrensdekonzentration stärken.

Der Einsatz von Dialogisierung soll ferner Verfahren wie Versetzung, Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Bearbeitung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung optimieren.

Mit der Ausstattung der Schulen soll - in einem ersten Schritt - 1992 begonnen werden; im Nachtragshaushalt 1992 sind hierzu Mittel in Höhe von 7.5 Mio vom Kultusministerium angemeldet worden. Der Zeitpunkt der Realisierung wird u.a. entscheidend von dem Ausgang des personalvertretungsrechtlichen Verfahrens mit den Hauptpersonalräten für Lehrer beeinflusst.

Dies trifft auch für die Anwendung der Dialogverfahren und den Zugriff auf personenbezogene Daten in der oberen Schulaufsicht zu; die hardwaremäßige Ausstattung der Schulabteilungen der Regierungspräsidenten wird voraussichtlich Ende 1992 abgeschlossen sein.

Mit der Kabinettsentscheidung vom 11.2.1992 wird eine erste Rate von 7.5 Mio im Nachtragshaushalt ausgebracht. Damit kann (nach Ausschreibung) voraussichtlich Ende 1992 mit der schrittweisen Ausstattung der Schulen begonnen werden.

Der Einsatz der Dialogverfahren ist, sofern die notwendigen Beteiligungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen werden können, in Jahresfrist vorgesehen. Die Realisierung des Schulkontos ist bei Festlegung der rechtlichen Bedarfsvorgaben voraussichtlich nach einjähriger Entwicklungs- und Programmierzeit möglich.

Anlage 1

Einstellungen zum 31. August 1992 (Unterrichtsbeginn) unter Einarbeitung des Nachtrags 1992  
 (Stand 11. Februar 1992 - Veränderungen aufgrund der aktuellen Besetzungssituation an den Schulen sind noch möglich)

	HH 92	Nachtrag 92	sofortige Übernahme in Dauerbeschäftigung - Beamtenverhältnis -	befristete Beschäftigung als Vertretungslehrer f. Erz.-Url. u. Hausunterricht	Einstellungs- möglichkeiten Zusammen
Grundschule	1357	1357		425	1782
Hauptschule	50	100		120	220
Realschule	50	100		115	215
Gymnasium	52	152		190	342
Zweiter Bildungsweg*	34	0 *		15	15
Gesamtschule	1248	1358		175	1533
Sonderschulen	579	469		240	709
Hausunterricht-alle				150	150
berufsb. Schulen	230	230		100	330
Kollegschulen	20	20		20	40
Zusammen	3620	3786 *		1550	5336

\* 34 zunächst vorgesehene Einstellungen aufgrund der Besetzungssituation an Abendrealschulen nicht möglich

Vergleichsrechnung zum Haushalt 1992 ohne Nachtrag:

3620	Einstellungen bisher
200	Erhöhung Einstellungskorridor Hauptschule, Realschule und Gymnasium
1550	Geld statt Stellen" = Erziehungsurlaub und Hausunterricht

5370 insgesamt abzüglich 34 Einstellungen Abendrealschulen = 5336

KM - ZA1/ZA3  
 17.02.92

	Stellen	davon		Zus. Stellen	Streich. kw
		Stellen in Kap.05300	Stellen in Schulkap.		
<b>1. Mehrbedarfe</b>					
Fortbildung: Allg. Fortbildung	1000		370	370	630
Nachqualifizierung	606	606		606	
Fachberater Schulaufsicht	95	95		95	
Fachberater Sport	37	37		37	
Regionale Arbeitsstellen Ausländer	44	44		44	
Entsendung in mittelosteuropäische Staaten	32	32		32	
Wechselnde Sonderbedarfe (z.B. Suchtvorbeugung,	182	182		182	
Schulversuche -auch Öffnung von Schule-, Be-				0	
treuung von Schaustellerkindern, Curriculum-				0	
entwicklung, Technologieberater)				0	
Neugründung von Ganztagschulen	30	30		30	
Relationsverb. Berufsschule von 45 auf 42,5	541			0	541
Einf. Ausländerzusch. Realsch. u. Gymnasium(1:150)	361			0	361
Integration Behinderter	115		104	104	11
Abordnungsstellen für Landesinstitut Soest	3			0	3
<b>Zusammen</b>	<b>3046</b>	<b>1026</b>	<b>474</b>	<b>1500</b>	<b>1546</b>
bisherige Stellen für Mehrbedarfe	600	600		600	
<b>Anerkannte zusätzliche Bedarfe</b>	<b>2446</b>	<b>426</b>	<b>474</b>	<b>900</b>	<b>1546</b>
<b>2. Abgesetzt werden:</b>					
Stellen für Sonderunter. bei Kap.05 390	-150	0	-150	-150	0
Stellen für Erz. Urlvertr. b. Kap.05 300	-750	-750	0	-750	0
<b>Bleibt mehr</b>	<b>1546</b>	<b>-324</b>	<b>324</b>	<b>0</b>	<b>1546</b>

KM - Ref. ZA1

dazu 1550 Mittel statt Stellen

200 Erhöhung des Einstellungskorridors

3296 Bedarfsverbesserung

Lehrerbedarf 1992 - Haushalt 1992 (mit Nachtrag) und Handlungskonzept

1	2	3	4	5	6	7
Schulform	Haushalt	Handlungs- konzept 1)	Differenz Handlungskonzept zum Haushalt	kw-Stellen 1.8.1992	Verbleibende Differenz	
05300	Schulen allgemein	1 026	1 180	154	-	154
05310	Grundschule	34 955	34 931	- 24	-	- 24
05320	Hauptschule	18 434	20 578	2 144	980	1 164
05330	Realschule	11 792	12 174	382	60	322
05340	Gymnasium	26 251	26 898	647	1 030	- 383
05360	Abendrealschule/Abend- gymnasium/Kolleg	1 506	1 333	- 173	-	- 173
05380	Gesamtschule	10 930	10 989	59	-	59
05390	Sonderschulen	11 608	11 982	374	-	374
05410	Berufsbildende Schulen	14 964	16 777	1 813	320	1 493
05440	Kollegschule	2 624	3 255	631	-	631
	Insgesamt	134 090	140 097	6 007	2 390	3 617

1) Mit Wirksamwerden aller Maßnahmen